

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Rastatt – Baurecht	3
A.2	Landratsamt Rastatt – Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Rastatt – Umweltamt.....	15
A.4	Landratsamt Rastatt – Landwirtschaft	25
A.5	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung	27
A.6	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt, Straßenverkehrsamt	27
A.7	Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung	32
A.8	Landratsamt Rastatt – Abfallwirtschaftsbetrieb	33
A.9	Landratsamt Rastatt – Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt.....	33
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	34
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	35
A.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	39
A.13	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 42 Steuerung und Baufinanzen	41
A.14	Regionalverband Mittlerer Oberrhein.....	43
A.15	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	44
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH	45
A.17	BNetzA	45
A.18	Vodafone West GmbH	46
A.19	Abwasserverband Murg	46
A.20	Stadtwerke Gaggenau	47
A.21	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	48
A.22	Gemeinsame Geschäftsstelle von LNV und NABU für die Kreise Rastatt und Baden-Baden	49
A.23	Gemeinsame Geschäftsstelle von LNV und NABU für die Kreise Rastatt und Baden-Baden	51
A.24	Stadt Gaggenau	58
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	58
B.1	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	58
B.2	terranets bw GmbH.....	58
B.3	TransnetBW GmbH.....	58
B.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	58
B.5	Stadt Baden-Baden – FG Stadtplanung	58
B.6	Stadt Rastatt	58
B.7	Gemeinde Muggensturm	58
B.8	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 5	58
B.9	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kompetenzzentrum Energie.....	58
B.10	Flurneuordnungsbehörde Dienststelle Karlsruhe	58
B.11	DB Netze AG.....	58
B.12	Deutsche Post Bauen GmbH.....	58
B.13	Netze BW GmbH.....	58
B.14	Süwag Energie AG	58
B.15	eneREGIO GmbH	58
B.16	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	58

B.17	Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl.....	59
B.18	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.	59
B.19	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. - Regionalverband Mittlerer Oberrhein	59
B.20	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	59
B.21	Gemeinde Bischweier	59
B.22	Stadtwerke Rastatt.....	59
B.23	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	59
B.24	Polizeipräsidium Offenburg.....	59
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	59
C.1	Person 1	59
C.2	Person 2.....	61

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.1 Landratsamt Rastatt – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024)</p>		
A.1.1	<p>Dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren steht ein verbindliches Ziel der Raumordnung sowie dem FNP- Änderungsverfahren entgegen. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Planbereich als Grünzäsur (Z) fest.</p> <p>So lange der Zielverstoß besteht, können weder der vorliegende Bebauungsplan, noch die erforderliche FNP- Planänderung rechtmäßig bekannt gemacht werden.</p> <p>Weitere Anmerkungen oder Bedenken bestehen aus baurechtlicher Sicht nicht.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt. Der Stadt Kuppenheim ist bewusst, dass im derzeit wirksamen Regionalplan ein Zielverstoß vorliegt, aus diesem Grund hat die Stadt Kuppenheim im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur aktuellen Fortschreibung des Regionalplans eine Stellungnahme diesbezüglich eingereicht, welche im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt wurde. In diesem soll die Grünzäsur im Bereich der Fläche „Ober-Hardrain“ zurückgenommen werden, sodass ein Zielverstoß vermieden wird. Der Feststellungsbeschluss der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ist bis Ende 2024 geplant. Nach aktuellem Stand soll der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ebenfalls Ende 2024 gefasst werden. Inkrafttreten kann der Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung in Form der rechtmäßigen Bekanntmachung jedoch erst nach Wirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans.</p>
<p>A.2 Landratsamt Rastatt – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024)</p>		
A.2.1	<p>Die Stadt Kuppenheim hat die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Ober Hardrain“ in Kuppenheim beschlossen. Das Verfahren wird im Regelverfahren inkl. Umweltbericht durchgeführt. Da ein Streuobstbestand i.S.d. § 33a Naturschutzgesetz BW vorhanden ist, ist ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung (Stand 7. Dezember 2023) • Anl. 2: Zeichnerischer Teil, Karte (Stand 27. November 2023) • Anl. 3: Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Stand 27. November 2023) • Anl. 4: Begründung zum Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ (Stand 27. November 2023) • Anl. 5: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (9. Februar 2023) • Anl. 6: Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (30. Oktober 2023) 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Anl. 6.1: Kartendarstellung Fauna Bestand (Stand 26. Oktober 2023) • Anl. 6.2: Naturschutzfachliche Bewertung inkl. Antrag auf Streuobstumwandlung gemäß § 33a NatSchG (Stand 30. Oktober 2023) • Anl. 7: Fledermausuntersuchung (Stand 27. Oktober 2023) • Anl. 8: Untersuchung Wildbienenfauna (Stand 2. Oktober 2023) • Anl. 9: Umweltbericht (Stand 15. November 2023) • Anl. 10: Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse (Stand November 2023) • Anl. 11: Geotechnischer Bericht (Stand 17. November 2023) • Anl. 12: Verkehrstechnische Untersuchung (Stand 15. November 2023) • Anl. 13: Schalltechnische Untersuchung (Stand 15. November 2023) <p>In Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.</p>	
A.2.2	<p>Vorhaben</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens soll östlich der L67 in Kuppenheim eine Gewerbebeerweitung auf einer Fläche von ca. 10 ha stattfinden. Der Vorhabensbereich umfasst das Flurstück 2535/1 und angrenzende auf der Gemarkung Kuppenheim. Der Geltungsbereich ist überwiegend durch gesetzlich geschützte Streuobstbestände, Grün- und Ackerflächen sowie durch eine Feldhecke gekennzeichnet.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands</p>
A.2.3	<p>Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften</p>	
A.2.4	<p><u>1.8.2 Dachbegrünung</u></p> <p>Die im Textteil aufgeführte Festsetzung zur Dachbegrünung wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Zur Erhöhung des Nahrungsangebots für Insekten, ist eine blühreiche bzw. insektenfreundliche Mischung aus heimischen Trockenrasenarten aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“ und dem Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die genannten Empfehlungen in den Umweltbericht z.B. als Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen übernommen werden.</p>
A.2.5	<p><u>1.8.6 Maßnahmenfläche F1 - Ansaat Fettwiesen und Frischwiesen</u></p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Definition von „autochthon“ in den Umweltbericht sowie in die Festsetzungen unter Ziffer 1.9.6 übernommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Textteil ist „autochthon“ zu definieren, indem ergänzt wird, dass zur Einsaat der Fettwiesen und Frischwiesen Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“ und dem Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden ist.</p>	
A.2.5.1	<p><u>1.10.1 Gehölzpflanzungen</u> Im Textteil sind die Qualitäts- und Größenbindungen für Gehölze und Sträucher aus dem Umweltbericht (Seite 36, Kapitel 11.2.3) zu übernehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Qualitäts- und Größenbindungen für Gehölze und Sträucher aus dem Umweltbericht in der Pflanzliste im Anhang übernommen wurden.</p>
A.2.5.2	<p><u>2.4.1 Einfriedungen</u> Um die Durchgängigkeit des Gebiets für Kleintiere zu verbessern, sollten Einzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 15-20 cm aufweisen.</p>	<p>Dies wird zur berücksichtigt, indem eine entsprechende Festsetzung (Ziffer 2.4.3) ergänzt wird.</p>
A.2.6	<p>Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen</p>	
A.2.6.1	<p><u>Schutzgebiete</u> Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ein nach § 33a Naturschutzgesetz gesetzlich geschützter Streuobstbestand, der zugleich dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt. Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken in den Brückäckern nördlich Kuppenheim“ (Biotopnr. 171152162951). Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken in den Brückäckern nördlich Kuppenheim“ darf nicht erheblich beeinträchtigt werden (Bsp. Befahrung, Rodung). Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Feldhecke, die in der Offenlandkartierung nicht als gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen wurde. Es ist darzulegen, ob diese Feldhecke die Anforderungen eines geschützten Biotops erfüllt. Grundsätzlich sind Feldhecken, die nicht als geschütztes Biotop kartiert wurden, jedoch die Anforderung erfüllen, ebenfalls per Gesetz geschützt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem es in der naturschutzfachlichen Bewertung im Rahmen des Antrags auf Streuobstumwandlung bzw. im Umweltbericht behandelt wird. Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke“ in den Brückäckern nördlich Kuppenheim wird durch eine künftige Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.6.2	<p><u>Umwandlung eines Streuobstbestandes i.S.d. § 33a Naturschutzgesetz</u></p> <p>Der Vollzug des Bebauungsplans erfordert aufgrund des betroffenen Streuobstbestandes eine naturschutzrechtliche Umwandlungsgenehmigung i.S.d. § 33a Naturschutzgesetz der Unteren Naturschutzbehörde. Der hierfür erforderliche Antrag ist bislang nicht vollständig. Daher kann zum Antrag auf Umwandlung des Streuobstbestandes erst nach Ergänzung der Unterlagen Stellung genommen werden. Folgende Ergänzungen sind vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die qualitative und quantitative Bewertung des Verlustes des Streuobstbestandes im Vergleich zum im Gemeindegebiet insgesamt vorhandenen Streuobst ist zu ergänzen. • Die Bedeutungen der Artvorkommen auf lokaler Ebene sind näher auszuführen. • Die Bedeutung des Streuobstgebiets für die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes muss in die naturschutzfachliche Bewertung des Streuobstbestandes miteinbezogen werden. • Die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen (Licht, Lärm, Vergrämung etc.) des Vorhabens auf die angrenzenden Streuobstbestände mit deren Artenvorkommen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu beachten. • Ein konkretes Ausgleichskonzept für den in Anspruch genommenen Streuobstbestand und die artenschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist zu ergänzen. 	<p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem die aufgeführten Ergänzungen in der naturschutzfachlichen Bewertung im Rahmen des Antrags auf Streuobstumwandlung bzw. im Umweltbericht behandelt werden.</p>
A.2.6.3	<p><u>Regionalplan</u></p> <p>Der Vorhabensbereich ist im derzeit noch gültigen Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) sowie als eine Grünzäsur dargestellt. Im Rahmen der aktuellen Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2022 soll der Vorhabensbereich als Gewerbefläche aufgenommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands</p>
A.2.6.4	<p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <p>Im Flächennutzungsplan 2015 des Nachbargemeinschaftsverbandes Bischweier-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Kuppenheim, ist die betroffene Fläche als landwirtschaftliche Fläche und in Teilen als Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde bereits gefasst.</p> <p>Eine naturschutzfachliche Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans 2002 und des Flächennutzungsplans 2015 kann erst nach Vervollständigung und Entscheidung über den Antrag auf Streuobstumwandlung vorgenommen werden.</p>	
A.2.6.5	<p><u>Umweltbericht inkl. Eingriffsregelung</u></p> <p>Im städtebaulichen Entwurf ist im Süden des Plangebiets ein Retentionsbecken eingezeichnet, welches mit Baumpflanzungen umrandet werden soll. Mit dem Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, Landratsamt Rastatt ist abzustimmen, unter welchen Voraussetzungen eine randliche Bepflanzung des Retentionsbeckens möglich ist, da bestimmte Abstände zum Becken zu beachten sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann sich die Vorhabenplanung auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans im Rahmen der Festsetzungen noch ändern. Aus diesem Grund sind die Voraussetzungen für eine randliche Bepflanzung des Retentionsbeckens auf Baugenehmigungsebene mit dem Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht (Landratsamt Rastatt) abzustimmen.</p>
A.2.6.6	<p>Im Rahmen des Bauvorhabens werden große Baustelleneinrichtungsflächen zur Errichtung der Gebäude notwendig. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs ist darauf zu achten, dass ausreichend Flächen für die Einrichtungs- und Lagerflächen vorhanden sind und die zur Erhaltung gekennzeichneten Bäume (Nr. 1, 31, 66 und 95) nicht beschädigt werden. Gegebenenfalls notwendige temporäre Flächeninanspruchnahmen sind bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem der Baumschutz in den Umweltbericht aufgenommen wird. Ein Hinweis zum Baumschutz wurde unter Ziffer 1.12.1 der Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.2.6.7	<p>In Bezug auf das Schutzgut Klima wurde ein Gutachten für die Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Gewerbeansiedlung Einschränkungen der Kaltluftströmungen zu den benachbarten Freiflächen und gewerblichen Nutzungen von Kuppenheim und auf gewerblichen Nutzungen des westlich benachbarten Rastatt entstehen. Wohngebiete sind nicht betroffen. Zusätzlich entstehen Änderungen der bodennahen Windverhältnisse bei vorherrschenden regionalen Windanströmungen. Die Auswirkungen der Änderung der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Gutachten wird folgendes bereits zusammenfassend bewertet: „Insgesamt ist für den Siedlungsbereich von Kuppenheim festzuhalten, dass aufgrund der östlich und südöstlich gelegenen Geländeanstiege insbesondere im Murgtal ausgeprägte Kaltluftbedingungen bestehen und dass die entstehenden Kaltluftströmungen die nächtliche Belüftung des bestehenden Siedlungsbereichs intensiv fördern. Mit der Lage der geplanten Gewerbeansiedlung im nordwestlichen Bereich von Kuppenheim und in Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbenutzungen wird die nächtliche Belüftung der Wohngebiete von Kuppenheim durch die Planung nicht modifiziert. Die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Windverhältnisse und der Kaltluftströme auf die benachbarten Freiflächen und gewerbliche Nutzungen in Kuppenheim und Rastatt sind näher auszuformulieren und deren Erheblichkeit zu bewerten.</p>	<p>mit der geplanten Gewerbeansiedlung zusammenhängenden Einschränkungen der Kaltluftströmungen werden auf benachbarten Freiflächennutzungen und gewerblichen Nutzungen von Kuppenheim und auf gewerblichen Nutzungen vom westlich benachbarten Rastatt wirksam, nicht jedoch in Wohngebieten.“</p> <p>Fachlich ist damit verbunden, dass für Wohnnutzungen in Sommertagen eine nächtliche Kühlung der Wohnräume mit natürlicher Belüftung (Fenster öffnen) zum Wohle der Anwohner erwünscht und hoch zu bewerten ist. Gewerbegebiete sind in Sommernächten nicht als sensible Nutzungsorte aufzufassen, die auf natürliche kühlende Raumbelüftungen zum Wohle der Anwohner angewiesen sind. Freiflächennutzungen sind ebenfalls in Sommernächten nicht als sensible Bereiche zum Wohle der Anwohner aufzufassen. Für Freiflächen können im Frühjahr in Luv von Hindernissen Kaltluftstagnationen nicht ausgeschlossen werden, die für sensible Sonderkulturnutzungen zu erhöhter Frostgefährdung führen können. Dies wurde im Gutachten nicht weiter thematisiert, da Ausweisungen von frostempfindlichen Sonderkulturflächen östlich der Planung nicht vorlagen.</p> <p>„Bei der Hauptwindrichtung aus südwestlicher Richtung sind von den Windfeldänderungen umliegende Freiflächen betroffen; bei der Hauptwindrichtung aus dem nördlichen bis nordöstlichen Sektor reichen die Einschränkungen nicht bis in den Siedlungsbereich von Kuppenheim und betreffen damit umliegende Freiflächen und gewerbliche Nutzungen.“ Fachlich ist damit verbunden: Für Wohngebiete sind Einschränkungen der bodennahen Windverhältnisse als Einschränkungen des Luftaustauschs aufzufassen, d.h. verminderter Abtransport lufthygienisch oder thermisch belasteter Luftmassen in Aufenthaltsbereichen der Anwohner im Freien oder im Hinblick auf die natürliche Wohnraumbelüftung und auf langfristige Aufenthaltsbereiche von Anwohnern. In Gewerbegebieten und in Freiflächennutzungen sind keine langfristigen und der Erholung dienenden Aufenthaltsbereiche der Anwohner anzusetzen, weshalb eine bewertende Betrachtung dort von untergeordneter Bedeutung ist. Auch eine Bewertung der lufthygienischen Verhältnisse entsprechend 39. BImSchV ist für Gewerbegebiete und Freiflächennutzungen ausgenommen. Für landwirtschaftliche Nutzungen kann ein Sonderfall für spezifischen Anbau auftreten, wenn beispielsweise die Eigenbestäubung von Saatmaispflanzungen aufgrund verringerter bodennaher Windgeschwindigkeiten eingeschränkt wird; Ausweisungen solcher landwirtschaftlichen Nutzungen liegen uns für das Betrachtungsgebiet nicht vor. Mit</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>diesen erweiterten fachlichen Darstellungen wird unterstützt, dass sich lokalklimatische Ausarbeitungen üblicherweise im Wesentlichen auf Wohnnutzungen und das Wohl der Anwohner beziehen, wie auch in unserer Ausarbeitung durchgeführt. Spezielle Informationen für weitere sensible Schwerpunkte hinsichtlich lokalklimatischer Modifikationen liegen nicht vor. Die beschriebenen Inhalte wurden in den Bericht integriert.</p>
A.2.6.8	<p>Das Vorhaben überschneidet sich gemäß dem Kompensationsverzeichnis mit der Gestaltungsmaßnahme GI „Entsiegelung, Trassennebenflächen mit Wiesen, Baumarten, Gehölzen“, die im Rahmen des Vorhabens „Ausbau zwischen Kuppenheim und B 462“, Vorhabensträger Regierungspräsidium Karlsruhe, umgesetzt wurde. Es besteht eine Verpflichtung zum Erhalt dieser Maßnahme welche im Rahmen des Ausgleichs eines naturschutzrechtlichen Eingriffs umgesetzt wurde. Bezüglich der Überschneidung mit der Gestaltungsmaßnahme ist mit dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Zur Offenlage fanden Abstimmungen zwischen der Stadt Kuppenheim und dem Regierungspräsidium zur genannten Kompensationsmaßnahme statt. Es handelt sich dabei um die Gestaltungsmaßnahme „G2“ anstatt „G1“. Laut Planfeststellungsbeschluss zur L67 müssen Bäume, die durch den neuen Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ überplant und entfernt werden, wieder ersetzt werden. Zum Erhalt der Gestaltungsmaßnahme „G2“ werden Pflanzstandorte im Bebauungsplan insbesondere im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sowie im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung berücksichtigt.</p>
A.2.6.9	<p>Zusätzlich findet eine Überschneidung mit dem Bebauungsplan „Hardrain 1. Änderung“ welcher am 7. Juli 2014 in Kraft getreten ist statt. Östlich der L67 sind insgesamt 22 Neupflanzungen von Einzelbäume festgesetzt. In der Berechnung des Kompensationsbedarfs sind diese festgesetzten Gehölze, auch falls diese nicht gepflanzt bzw. erhalten wurden, zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die im Bebauungsplan „Hardrain, 1. Änderung“ festgesetzten Einzelbäume bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt wurden.</p>
A.2.6.10	<p>Im Rahmen des Vorhabens findet eine Bebauung eines ursprünglich nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichs statt. Zur Verringerung des Flächenverbrauchs wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagen, dass ein Gebiet, welches zur Bebauung vorgesehen ist, verkleinert werden sollte.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt. Die Stadt Kuppenheim ist sich bewusst, dass durch die vorgesehene Planung eine bisher nicht zur Bebauung vorgesehene Fläche in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grund sollen umfassende Maßnahmen auf der Fläche umgesetzt werden (z.B. Retentionsbecken, Grünflächen Bepflanzung und die versiegelte Fläche soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die Stadt ist weiterhin bemüht Flächen zur Bebauung möglichst zu reduzieren, um den Flächenverbrauch gering zu halten. Entsprechende Flächen zur Rücknahme werden aktuell geprüft und dem Gemeinderat bzw. Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung kann noch nicht terminiert werden, da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.6.11	<p>Derzeit fehlt die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die vollständige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. die Gesamtbewertung. Zum Umweltbericht inklusive Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann erst nach Vervollständigung der Unterlagen im Rahmen der Offenlage abschließend Stellung genommen werden.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die vollständigen Bewertungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Umweltbericht ergänzt wurden.</p>
A.2.6.11.1	<p>Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim und der Unteren Naturschutzbehörde festzuhalten. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss zum Satzungsbeschluss durch den Stadtrat von allen Parteien unterschrieben vorliegen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim und der unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss vorliegt.</p>
A.2.6.11.2	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Kuppenheim befinden, sind dinglich, durch Eintragung ins Grundbuch abzusichern. Die Eigentümer und deren Rechtsnachfolger haben sich dauerhaft zu verpflichten, die umgesetzten Maßnahmen und deren Unterhaltung auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Eintragung ins Grundbuch hat vor Durchführung der Maßnahmen zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen. Der Inhalt des Dienstbarkeitsvertrags, der der Eintragung zugrunde liegt, ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Sollten externe Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, vorliegen, werden diese durch Eintragung ins Grundbuch gesichert.</p>
A.2.6.11.3	<p>Die Ausgleichspflanzungen von Streuobstbäumen auf Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Kuppenheim befinden, sind im Fall eines späteren Grundstücksverkaufs dinglich, durch Eintragung ins Grundbuch abzusichern. Die künftigen Eigentümer und deren Rechtsnachfolger haben sich dauerhaft zu verpflichten, die Pflanzung und Unterhaltung der Bäume sowie ggf. erforderliche Ersatzpflanzungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Stadt Kuppenheim hat in diesem Fall die vorgenommene Eintragung im Grundbuch unaufgefordert und rechtzeitig im Voraus zu einem geplanten Verkauf bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Sollten externe Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die sich zukünftig nicht mehr im Eigentum der Stadt befinden, vorliegen, werden diese durch Eintragung ins Grundbuch gesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.6.11.4	<p>Seit dem Inkrafttreten der Kompensationsverzeichnisverordnung im April 2011 hat die Zulassungsbehörde der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben zu Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen mitzuteilen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Stadt Kuppenheim mit Hilfe elektronischer Vordrucke ins Kompensationsverzeichnis einzutragen (http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34). Der Unteren Naturschutzbehörde ist unverzüglich per E-Mail mitzuteilen, sobald die Eingaben ins Kompensationsverzeichnis vorgenommen wurden (per E-Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Stadt Kuppenheim in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden.</p>
A.2.6.12	<p>Artenschutz</p> <p>Die formulierten Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag aus der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung sind in die Hinweise zum Bebauungsplan zu übertragen. Dazu gehört die Verwendung nicht spiegelnder Materialien, wenig spiegelndes Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15%, außenseitig aufgebrachte flächige Markierungen zur Vermeidung von Durchsicht und Spiegelungen gemäß der „Handflächenregel“. Große Verglasungen, reflektierende Materialien, Glaskonstruktionen über Eck o.a. sind zu vermeiden. Weitere Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag bietet die Vogelschutzkarte Schweiz.</p> <p>Gemäß der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung (S. 32) sollen die 3 vorhandenen Fledermauskästen umgehängt werden und zusätzlich 12 weitere Kästen ausgebracht werden. Nach Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde ist die Anzahl der Kästen aus naturschutzfachlicher Sicht zu gering, um den Verlust der Baumhöhlen und deren Initialstadien von Baumhöhlen auszugleichen und eine Akzeptanz der umgehängten Fledermauskästen zu erreichen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei dem Umhängen der drei nachweislich genutzten Fledermauskästen wie in der Literatur „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Säugetiere (nrw.de)“</p>	<p>Dies wird bereits teilweise berücksichtigt, indem ein Hinweis zur Vermeidung von Vogelschlag in den Bauvorschriften enthalten ist. In diesen wird ein Verweis der genauen Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung aufgenommen. Um Dopplungen zu vermeiden sowie zur Minimierung der Fehleranfälligkeit bei Anpassungen wird auf die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen im Bebauungsplan verzichtet.</p> <p>Dies wird berücksichtigt, indem weitere Kästen ergänzt werden (vgl. Ausgleichskonzept bzw. Maßnahmenkarte).</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beschrieben, eine Mehrauswahl an Fledermauskästen im Verhältnis 1:5-10 (je ein umgehängten Kasten 5 bis 10 zusätzliche Nistkästen) auf den Streuobstflächen im räumlichen Zusammenhang anzubringen.</p> <p>Die Initialstadien der Baumhöhlen entwickeln sich in der Zukunft zu einer potenziellen Fortpflanzung- und Ruhestätte. Bis die neu gepflanzten Bäume den gleichen Entwicklungszustand wie die vorhandenen Bäume mit Initialstadien erreichen, vergehen Jahre bis Jahrzehnte. Diese zeitliche Verschiebung („Time-lag“) ist aus naturschutzfachlicher Sicht durch das Anbringen von Fledermausnistkästen auszugleichen. Baumhöhlen sowie Initialstadien sind im Umfang 1:4 auszugleichen (Fällung von einem Baum mit Habitatstrukturen = 4 Nistkästen im Umfeld). Der zusätzlich notwendige Ausgleichsbedarf ist zu ergänzen.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens werden die Fortpflanzungsstätten von Gartenrotschwanz (vier Reviere) Goldammer (zwei Reviere), Grauschnäpper (ein Revier), Neuntöter (ein Revier), Star (zehn Reviere), Wendehals (ein Revier) zerstört.</p> <p>Im Rahmen der CEF-Maßnahmen sollen 30 Kästen für den Star, 12 Kästen für den Gartenrotschwanz und 3 Halbhöhlen für den Grauschnäpper aufgehängt werden. Zusätzlich sollen zur Ablenkung 20 Meisenkästen aufgehängt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese CEF-Maßnahmen nachvollziehbar und zustimmungsfähig. Damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten des Wendehalses ununterbrochen gegeben ist, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zusätzlich das Anbringen von 3 Nistkästen für Höhlenbrüter notwendig. Im Vorhabensbereich befinden sich eine Nisthilfe für den Steinkauz. Als potentielle Fortpflanzungsstätte muss diese erhalten werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Flächengröße zur Anlage von Streuobstbeständen von 4,0 ha für den Gartenrotschwanz und den Wendehals errechnen. Die Berechnung der Flächengröße zur Anlage von extensiven Wiesen- oder Weideflächen für die Goldammer, Star und Neuntöter ist</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die entsprechenden Maßnahmen im Umweltbericht ergänzt werden.</p> <p>Dies wird berücksichtigt, indem die Nachvollziehbarkeit der errechneten Flächen geprüft und zur Offenlage entsprechend angepasst wurde.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Berechnung der Flächengrößen ist nachvollziehbar in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung darzulegen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter Kapitel 3.8 Artenschutz ist zu ergänzen, dass extensive Wiesenflächen mit kleinflächigen Niederhecken für den Neuntöter angelegt werden müssen. Die Niederhecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens findet eine Beeinträchtigung von Wildbienen statt. Die Flächengröße für die Nahrungs- und Nisthabitate der Wildbienen, die als Ausgleich entwickelt werden sollen, sind in der Offenlage anzugeben.</p> <p>Um eine Wiederbesiedelung des Gebiets durch Zauneidechsen zu verhindern, ist als Vermeidungsmaßnahme ein Reptilienzaun aufzustellen. Der Reptilienzaun ist entlang der Gebietsgrenze zur freien Landschaft lückenlos durch die Ökologische Baubegleitung aufzustellen und regelmäßig auf seine Funktion zu überprüfen. Im Bereich der Zäune sind alle Überkletterhilfen dauerhaft zu entfernen und der Bewuchs um die Wände regelmäßig zu mähen.</p> <p>Die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen (Licht, Lärm etc.) des Vorhabens auf die angrenzenden Streuobstbestände mit deren Artenvorkommen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu beachten. Gemäß dem städtebaulichen Entwurf wird im Osten des Geltungsbereichs eine Fahrzeughalle mit Zuwegung errichtet. Im Rahmen der Verkehrssicherheit werden diese Flächen beleuchtet. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist derzeit nicht nachvollziehbar, ob die gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung geplanten Dunkelkorridore ausreichend beachtet werden bzw. diese ihre Funktion erfüllen. Eine gutachterliche Einschätzung zu der Funktion der Dunkelkorridore und der Wirkung der Lichtimmissionen in die freie Landschaft ist zu ergänzen.</p> <p>Durch das Anfahren von Lastkraftfahrzeugen zur Fahrzeughalle entstehen Lärmimmissionen. In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Wirkung des Lärms durch den Lastkraftfahrzeugverkehr bzw.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Hinweise unter Kapitel 4.9 entsprechend ergänzt wurden.</p> <p>Dies wird berücksichtigt, indem die Flächengröße für die Nahrungs- und Nisthabitate der Wildbienen zur Offenlage angegeben werden.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem zur Vermeidung von Beeinträchtigungen planexterner Habitate eine dichte Bepflanzung planinterner Grünflächen mit Gehölzen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Gebietsgrenze erfolgt. Zudem werden im Bebauungsplan Maßgaben zur Außenbeleuchtung gegeben wie z.B. eine gezielte Ausrichtung zur Vermeidung unnötiger Abstrahlung. Ein Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitfenster für Abschaltung wird in der Vorhabenplanung geprüft, kann jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden (keine Rechtsgrundlage zur Festsetzung einer Nutzungszeit). Eine gutachterliche Einschätzung zur Funktion der Dunkelkorridore wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>betriebsbedingter Lärm im Allgemeinen auf die angrenzenden Artenvorkommen zu ergänzen. Ggf. ist ein erhöhter Ausgleichsbedarf auf Grund einer Vergrößerung durch Lärm und Licht notwendig.</p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann erst nach Ergänzung der obengenannten Punkte und der Ergänzung der Verortung der Maßnahmen inkl. Flächengröße stattfinden.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen:</p>	<p>Lärm durch Lastkraftfahrzeugverkehr (ca. 30 Fahrzeuge/Tag) bzw. betriebsbedingter Lärm im Allgemeinen kann höchstens lärmempfindliche Vogelarten betreffen. Für die vorkommenden Vogelarten spielen Lärmbeeinträchtigungen keine Rolle. Fledermäuse und andere Arten sind nicht lärmempfindlich.</p> <p>Eine gutachterliche Stellungnahme wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>
A.2.6.12.1	<p>Die naturverträgliche Bauausführung und die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Das hierzu beauftragte Büro ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn unaufgefordert zu benennen (per Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das für die ökologische Baubegleitung beauftragte Büro wird der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn von der Stadt Kuppenheim benannt.</p>
A.2.6.12.2	<p>Der Unteren Naturschutzbehörde ist die Durchführung der CEF-Maßnahmen unaufgefordert schriftlich mittels aussagekräftiger Dokumentation und fachgutachterlicher Einschätzung zur ökologischen Wirksamkeit vor Durchführung der Baufeldräumung nachzuweisen.</p> <p>Es ist ein kurzer Abschlussbericht inkl. Fotodokumentation der Bauausführung zu erstellen und nach Abschluss der Bauarbeiten der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 3 Monaten unaufgefordert zu übermitteln.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der schriftliche Nachweis zur Durchführung der CEF-Maßnahmen mittels aussagekräftiger Dokumentation seitens Stadt Kuppenheim wird zugesichert.</p>
A.2.6.12.3	<p>Die Rodung der Streuobstbestände und die Baufeldfreimachung dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Eine Fällung ab Mitte September wie sie von dem Gutachter vorgeschlagen wurde, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verschiebung des Zeitfensters für die Rodung ergibt sich durch die Artengruppe Fledermäuse und ist in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung begründet und erläutert. Der Hinweis zur Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörden wird zur Kenntnis genommen. Eine vorherige Absprache wird zugesichert.</p>
A.2.6.12.4	<p>Vor der Rodung potentieller und tatsächlicher Quartierbäume für Fledermäuse ist eine Fledermaus-Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung oder einen Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert 4 Wochen vor der Rodung mitzuteilen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.6.12.5	Der Erfolg der CEF-Maßnahmen ist durch ein Monitoring im 1., 3., 5. und 10. Jahr nach Ende der Maßnahmendurchführung zu kontrollieren. Die Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zum Jahresende des Monitoringjahres vorzulegen bzw. per Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de zu senden.	Dies wird berücksichtigt, indem Hinweise zum Monitoring in den Umweltbericht aufgenommen werden. Die Berichte werden der Unteren Naturschutzbehörde zum Ende des Monitoringjahres vorgelegt.
A.2.6.12.6	Alle Fledermaus- und Vogelkästen sind bis zu 25 Jahre nach ihrer Exposition jährlich auf Vorhandensein und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit sind sie zu ersetzen. Aufgrund der längeren Haltbarkeit sind Kästen aus Holzbeton zu nutzen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen wurde.
A.2.6.12.7	Die Standorte der Vogel- und Fledermauskästen sind per GPS einzumessen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Standorte in Form einer Shape-Datei unaufgefordert zu übermitteln (per E-Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Übermittlung der Standorte in Form einer shape-Datei wird zugesichert.
A.2.7	Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen im Rahmen der Beteiligung zur Offenlage zu ergänzen bzw. zu ändern. Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung kann erst nach Ergänzung und Anpassung der Unterlagen erfolgen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung wird zugesagt.
A.2.8	Das Bebauungsplanverfahren kann aufgrund der Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit erst dann zum Abschluss gebracht werden, wenn die Umwandlung des Streuobstbestandes durch die Untere Naturschutzbehörde förmlich zugelassen wurde bzw. eine Umwandlung sicher in Aussicht gestellt werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Rastatt – Umweltamt (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024 + 12.02.2024)		
Immissionsschutz		
A.3.1	Zum Bebauungsplanverfahren nimmt die Gewerbeaufsicht zu immissionsschutzrechtlichen Aspekten Stellung. Das Plangebiet liegt direkt an der L 67. Aus früheren Bebauungsplanverfahren ist hier eine starke Verkehrslärmbelastung zu erwarten. Westlich und östlich bestehen wesentliche gewerbliche Nutzungen bzw. sind geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Darstellung des Sachstandes.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Bewertung der Lärmeinwirkung durch Verkehr und Gewerbe auf das Plangebiet wurde vom Ingenieurbüro für Verkehrsweisen, Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG eine schalltechnische Untersuchung (15. November 2023) erstellt und vorgelegt.</p>	
A.3.2	<p>Bei der Betrachtung des <u>Verkehrslärms</u> ist als Ergebnis eine hohe Belastung des Bebauungsplangebietes festzustellen. In unmittelbarer Nähe der L 67 werden bereits jetzt die Schwellwerte der Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A) tags/nachts) leicht überschritten. An den beispielhaft angenommenen Gebädefassaden wird jedoch die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 prognostiziert, sodass der Empfehlung von passiven Schallschutzmaßnahmen gefolgt werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.3	<p>Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für <u>Gewerbelärm</u> sicherzustellen, wurde eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen. Dabei wurde die Vorbelastung nicht detailliert untersucht, sondern um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte angesetzt. Die sich daraus ergebenden Emissionskontingente lassen im Tagzeitraum eine für Gewerbegebiete übliche Nutzung zu, im Nachtzeitraum sind Einschränkungen der Nutzung notwendig. Daher wird eine Festsetzung der Kontingente empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem eine Festsetzung der Kontingente zur Offenlage aufgenommen wurde.</p>
A.3.4	<p>Gegen das grundsätzliche Vorgehen bestehen keine Bedenken. Um die aus früheren Bebauungsplanverfahren bekannten kritischen Punkte abzudecken, empfehlen wir, die folgenden zwei Punkte in der schalltechnischen Untersuchung zu ergänzen und die sich daraus ergebenden passiven Schallschutzmaßnahmen (gedämmte Außenbauteile nach maßgeblichen Außenlärmpegeln) und Emissionskontingente in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Untersuchungsbereich für den Verkehrslärm in südlicher Richtung bis zum MI (Bahnhofstraße) und MU (Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal) erweitern. 2. Bei der Lärmkontingentierung einen weiteren Immissionsort (Frühlingstr. 32) betrachten. 	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die genannten Punkte in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt wurden und die sich daraus ergebenden passiven Schallschutzmaßnahmen in die Festsetzungen unter Ziffer 1.11 aufgenommen wurden.</p>
	<p>Wasserwirtschaft</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.5	Abwasserbeseitigung, Entwässerung	
A.3.5.1	<p><u>Kommunales Abwasser:</u></p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan und der damit einhergehenden Erweiterung und Entwicklung bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine wesentlichen Bedenken.</p> <p>Für eine genauere Einschätzung und Bewertung hinsichtlich der Abwasserbeseitigung (häusliches Schmutz- und Niederschlagswasser) des zukünftigen Gebiets gehen aus den beiliegenden Unterlagen keine Hinweise hervor, da ein Entwässerungskonzept bisher noch nicht vorliegt.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Entwässerung des anfallenden Schmutzwassers auch zukünftig in das bestehende und vorliegende Kanalnetz erfolgen wird. Aus diesem Grund sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht während des Bebauungsplanverfahrens geprüft werden, ob die bestehenden Abwasseranlagen (Kanalisation, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Kläranlage) ausreichend dimensioniert sind, um die im Bebauungsplangebiet anfallenden Abwassermengen aufzunehmen und zu behandeln. Die zukünftige Menge des Abwassers ist hierbei vor der Einleitung in das Kanalnetz näherungsweise zu bestimmen (über EW-Werte) und mit dem Kanalnetzbetreiber sowie der Kläranlage Rastatt abzustimmen, um einer Überlastung des Gesamtentwässerungsnetzes vorzubeugen (Drosselabfluss zur Kläranlage Rastatt ebenfalls ist zu beachten). Von Einleitungen des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal ist, wenn möglich, in der zukünftigen Planung abzusehen.</p> <p>Sollte mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes die Erweiterung/Anpassung des öffentlichen Entwässerungsnetzes erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht -, damit eventuell erforderliche wasserrechtliche Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Erweiterung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratsamt Rastatt -Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - herzustellen, sofern der Träger die Gemeinde ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Entwässerungskonzept zur Offenlage erarbeitet wurde. Das detaillierte Entwässerungskonzept ist jedoch Gegenstand des Bauantragsverfahrens.</p> <p>Eine grobe Beschreibung zum Entwässerungskonzept wird in die Begründung aufgenommen. Die bestehenden Abwasseranlagen sind ausreichend dimensioniert, um die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen aufnehmen und behandeln zu können. Für das anfallende Niederschlagswasser ist eine 2-stufige Behandlung (WSZ IIIB, LKW-Verkehrsflächen) vorgesehen. Dabei soll zunächst eine Vorbehandlung über z.B. Filtersubstratrinnen erfolgen. Im zweiten Schritt soll das Niederschlagswasser über eine 30 cm starke bewachsenen Oberbodenzone zur Versickerung gebracht werden. Für die Vorbehandlung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist eine Sedimentation ausreichend. Die vorliegenden Hinweise wurden bei der Erstellung des Entwässerungskonzepts berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.</p> <p>Es wird daher von Seiten des Fachbereichs Kommunales Abwasser empfohlen, während des weiteren Bebauungsplanverfahrens ein Gesamtentwässerungskonzept zu konkretisieren und zu ergänzen (insbesondere hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung). Dieses sollte frühzeitig mit dem Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - abgestimmt werden, damit, falls notwendig, die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	
A.3.5.2	<p><u>Betriebliche Entwässerung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan sieht vor, unbelastetes Niederschlagswasser schadlos über eine belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen. Aussagen zum Umgang mit belastetem Niederschlagswasser aus gewerblich genutzten Flächen werden nicht getroffen.</p> <p>Derzeit wird für den Bereich des Bebauungsplanes ein Entwässerungskonzept erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme Kommunales Abwasser verwiesen, wonach während des weiteren Bebauungsplanverfahrens ein Gesamtentwässerungskonzept zu konkretisieren und zu ergänzen (insbesondere hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung) ist. Dieses sollte frühzeitig mit dem Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - abgestimmt werden, damit, falls notwendig, die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	Dies wird berücksichtigt. Vgl. Ziffer A 3.5.1
A.3.6	<p>Gewässer- und Hochwasserschutz</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Das betroffene Plangebiet in Kuppenheim befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten</p>	<p>Dies wird teilweise bereits berücksichtigt, indem die Belange des Hochwasserschutzes in die Abwägung eingestellt wurde und die notwendigen Anforderungen an eine Bebauung in die Bebauungsvorschriften zur Frühzeitigen Beteiligung bereits aufgenommen wurden.</p> <p>Die Überflutungsflächen bei einem Extremhochwasser sowie die Flächen im geschützten Bereich eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ_{extrem}) betreffen den südlichen Teilbereich des Plangebiets. Die Risikogebiete wurden als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wasserspiegellagen von bis zu 124,9 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 1,1 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p> <p>Im Bebauungsplan sind dazu für HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt 2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden 	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.	
A.3.7	Grundwasserschutz Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus fachtechnischer Sicht keine prinzipiellen Einwände. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorliegen des Entwässerungskonzeptes möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Bodenschutz, Altlasten	
A.3.8	Altlasten Der Standort ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landkreises Rastatt als altlastverdächtige Fläche / Altlast mit der Bezeichnung als "Munitionsanstalt und Artilleriedepot Rastatt (RAS TF MunA Gesamtfläche, 1.WK)" mit der Flächennummer 03021-000 erfasst. Zur altlastenfachlichen Bewertung ist für das gegenständliche Vorhaben der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze maßgeblich. Der Wirkungspfad wurde auf Beweisebene BN4 mit dem Handlungsbedarf B (=Belassen) unter dem Kriterium „Neubewertung bei Expositionsänderung“ bewertet. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. 1. Bodenaushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, u.a.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen. 2. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden (BodSchG § 7).	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis zu Altlasten in die Bauvorschriften (Ziffer 4.2) aufgenommen wurde.
A.3.9	Bodenschutz	
A.3.9.1	<u>Vorhaben</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das Vorhaben umfasst die Entwicklung einer gewerblichen Bebauung auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Zuge des Vorhabens wird natürlicher Boden im Ausmaß von insgesamt etwa 42 ha in Anspruch genommen. Für die Erhaltung bzw. Rekultivierung der natürlichen Bodenfunktionen wird die Anlage von planinternen Grünflächen beschrieben. Des Weiteren wird zur Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden die Herstellung einer Dachbegrünung auf den Hauptgebäuden mit einer Substratmächtigkeit von 20 cm vorgesehen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans werden jedoch nur 10,37 ha Boden in Anspruch genommen. Die genannten 42 ha spiegeln den Änderungsbereich der im Parallelverfahren laufenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Bischweier – Kuppenheim“ Bereich „Ober-Hardrain“. Wobei nur die 10,37 ha als gewerbliche Fläche dargestellt werden. Die restliche Fläche von ca. 31,5 ha wird als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Überlagerung der landwirtschaftlichen Flächen dargestellt.</p>
<p>A.3.9.2 <u>Standortdaten</u></p>	<p>Die autochthonen Bodentypen im Planbereich sind zum überragenden Anteil hochwertige Aueböden und Parabraunerden. Die im Planungsraum ausgewiesenen Böden besitzen im Naturhaushalt hinsichtlich der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, natürliche Bodenfruchtbarkeit" eine hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit (Wertstufe 2,67 bis 3,33). Grundlage für diese Einstufung bilden die Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL). Die Geländeoberflächen im Plangebiet sind im derzeitigen Zustand nicht versiegelt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.9.3 <u>Bewertung</u></p>	<p>Das Vorhaben ist mit maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, sie können je nach Intensität, Wirkung in der Tiefe und Flächengröße zur Beeinflussung der Bodenfunktionen führen. Vorwiegend ist hierbei die Versiegelung und Befestigung von Flächen zu nennen, mit welchen der Verlust aller Bodenfunktionen verbunden sind. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist daher als erheblich zu bewerten.</p> <p>Das Vorhaben stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff in das Schutzgut Boden im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar. In der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (enthalten im Umweltbericht "Bebauungsplan Ober-Hardrain", Wald+Corbe, 22. November 2023) wird</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökokontoverordnung bilanziert. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>das Schutzgut Boden berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf übersteigt im gegenständlichen Vorhaben jedoch die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplans wird auf natürliche Böden auf einer Fläche größer 0,5 ha eingewirkt, gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist somit ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Auf Grundlage des § 7 Satz 1 BBodSchV, ist über eine bodenkundliche Baubegleitung ein fachgerechter, bodenschonender Umgang zum Erhalt der Bodenfunktionen zu gewährleisten. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Um den Mutterboden sinnvoll zu nutzen, sollte er für die Herstellung von Grünflächen im Neubaugebiet und auf den Baugrundstücken als oberste (durchwurzelbare) Bodenschicht genutzt werden. Im Baugebiet nicht benötigter Mutterboden sollte außerhalb des Neubaugebietes als Mutterboden verwendet werden. Dies kann im Rahmen der Kompensation entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs wird auf § 3 Abs. 4 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKrei-WiG hingewiesen: Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept sowie die bodenkundliche Baubegleitung ist auf Baugenehmigungsebene zu erbringen.</p>
A.3.9.4	<p><u>Entscheidung</u></p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.9.5	<p><u>Bestimmungen</u></p> <p>Aus den dargelegten Gründen hält es die Untere Bodenschutzbehörde für erforderlich, in den Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Formulierungen aufzunehmen:</p> <p>Zwecks Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden sind Flächen und Maßnahmen gemäß LUBW-Arbeitshilfe (24) gutachterlich zu formulieren, welche bestenfalls schutzgutbezogen und funktional sind sowie im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche stehen. Der Vorschlag für den entsprechenden Eingriffsausgleich ist vor Baubeginn mit dem LRA Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht abzustimmen.</p> <p>Für alle vom Vorhaben ausgehende Einwirkungen auf das Schutzgut sind geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren und mit dem LRA Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht vor Baubeginn abzustimmen. Insbesondere sind hierbei folgende Regelwerke zu beachten:</p> <p>Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, (Heft 10) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1991) DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Schutzguts Boden im Umweltbericht ergänzt wurden.</p>
A.3.9.5.1	<p>Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, Oberflächenbefestigungen sollten, dort wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen abgestellter Materialien in den Untergrund besteht, möglichst durchlässig gestaltet werden. Zur Befestigung von Wegen, Einfahrten etc. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem in Ziffer 1.9.1 festgesetzt wird, dass Hofflächen sowie untergeordnete Verkehrsflächen, von deren Nutzungen keine Grundwassergefährdung ausgeht, mit einem wasserdurchlässigen Material zu befestigen sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.9.5.2	<p>Vor Beginn einer Maßnahme zur Umsetzung des Bebauungsplans, für deren Durchführung auf den Boden einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von in Summe 0,5 ha oder mehr eingewirkt wird (Erschließung, Versickerung, etc.), ist daher vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu stellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen auf Basis des Bodenschutzkonzepts ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Das/die beauftragte Büro/Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.</p> <p>Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten.</p> <p>Bei Bodenaushub von mehr als 500 m³, ist die Verwertung des Bodenaushubs im Rahmen eines Abfallverwertungskonzepts nach § 3 Abs. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) darzustellen.</p> <p>Der Bodenabtrag muss Horizont- bzw. Schichtweise durchgeführt werden, getrennt nach Ober- und Unterboden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) ist vom Unterboden getrennt in profilierten Haufwerken (Mieten) verdichtungsfrei zwischenzulagern. Vor Abtrag des Bodens müssen oberirdische Pflanzenteile entfernt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept sowie bodenkundliche Baubegleitung ist auf Baugenehmigungsebene zu erbringen.</p>
A.3.9.5.3	<p>Die Zwischenlagerung des Oberbodens in Haufwerken sollte bis max. 2 m Höhe erfolgen, auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem ein Hinweis zur Lagerung des Oberbodens bzw. Mutterbodens im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.9.5.4	<p>Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung oder dergleichen, darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen, zwischenzulagern und abschließend ortsgleich wiederaufzubringen.</p> <p>Die Umlagerung von Bodenmaterial ist so durchzuführen, dass Verdichtungen durch vernäzte Böden und ungeeignetes Gerät möglichst vermieden werden, generell werden Kettenfahrzeugen mit einer zulässigen Bodenpressung < 4 N/cm² empfohlen. Nur trockener bis erdfeuchter, nicht nasser Boden darf ausgebaut bzw. wiederangedeckt werden. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sind einzuhalten.</p> <p>Es ist nicht zulässig, Mutterboden mit den darunter folgenden Bodenschichten zu vermischen oder diese gemeinsam zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p> <p>Der Mutterboden ist möglichst vor Ort, d.h. auf dem Grundstück des Aushubs als auch auf benachbarten Grundstücken als durchwurzelbare (oberste) Bodenschicht wiederaufzubringen.</p> <p>Für Bodenaushub (inkl. Mutterboden), der nicht vor Ort wiederaufgebracht werden kann, ist eine zulässige Verwertung gemäß der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) des Landes Baden-Württemberg sicherzustellen.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem ein Hinweis zum Erdmassenausgleich im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.</p>
A.4	Landratsamt Rastatt – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024)	
A.4.1	<p>Die Stadt Kuppenheim plant die Aufstellung des BBP Ober-Hardrain. Die Planung beläuft sich auf eine Fläche von 9,9 ha östlich der L67. Diese ist in der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Parallel zum Bebauungsplan im oben beschriebenen Bereich plant die Stadt Kuppenheim die Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans. Die überplanten Flächen sind in der digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I klassifiziert. Die Vorbehaltsflur I umfasst</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Einer gewerblichen Entwicklung westlich des Presswerks stehen Belange des Grundwasserschutzes (Wasserschutzgebietszone III/IIIA, teilweise Zone I und II/IIA) sowie die räumliche Nähe zum Wasserwerk mit Horizontalfilterbrunnen der Stadtwerke Gaggenau entgegen. Weiterhin wird diese Fläche von der B3-Neu Trasse zerschnitten und steht mit dieser im Konflikt. Aus den zuvor genannten Gründen wurden die westlichen Flächen von ca. 9,9 ha im aktuellen Entwurf zur</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der derzeit noch rechtsgültige Regionalplan 2003 weist im betreffenden Planbereich die Flächen als schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) sowie als Grünzäsur aus.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein stellt derzeit eine Fläche für die gewerbliche Siedlungserweiterung, westlich des bereits bestehenden, gewerblich genutzten Presswerks dar. Diese Fläche umfasst rund 9,9 ha.</p> <p>Diese Fläche ist auch im gültigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche in Planung ausgewiesen. Nach Bau der geplanten B3 Neu weist die Fläche eine Größe von ca. 5,1 ha auf. Diese Fläche ist in der Flurbilanz (2022) als Vorbehaltsflur II eingestuft. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.</p> <p>Die schon als Gewerbegebiet überplanten Flächen westlich des Presswerks sind aus agrarstruktureller Sicht somit geeigneter für eine Bebauung.</p> <p>Gegen die Ausweisung dieses Bebauungsplans bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst bei Vorliegen aller zugehörigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen abgegeben werden.</p> <p>Sollten planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, ist das Landwirtschaftsamt Rastatt frühzeitig an der Auswahl zu beteiligen.</p>	<p>Fortschreibung des Regionalplans bereits reduziert und die Grünzäsur im Osten zurückgenommen. Im Gegenzug berücksichtigt der aktuelle Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein die Flächen des vorliegenden Plangebiets als Vorbehaltsfläche für Siedlungserweiterung. Die Stadt Kuppenheim ist sich bewusst, dass im Plangebiet landwirtschaftliche Belange betroffen sind, jedoch sind die bereits aufgeführten Belange zum Grundwasserschutz aus Sicht der Stadt vorrangig zu bewerten. Im Rahmen der Abwägung wurde ein Kapitel zu den Belangen der Landwirtschaft in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Entwurf zur 1. Offenlage des 4. Regionalplans sieht eine Entwicklungsfläche von rund 10 ha (Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen) im Westen des bestehenden Presswerks vor. Das Gebiet reduziert sich jedoch gemäß der aktuellen Planung des Regierungspräsidiums Karlsruhe aufgrund des Trassenverlaufs der geplanten B3-neu auf weniger als die Hälfte des Umfangs. Es ist damit für den Flächenbedarf der ansiedlungswilligen Firma nicht ausreichend.</p> <p>Dies wird berücksichtigt, indem zur Offenlage die externen Ausgleichsmaßnahmen definiert wurden. Dabei sind externe Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant</p> <p>Auf Ackerflächen wurde größtmöglich Rücksicht genommen, allerdings kann aufgrund zahlreicher städtischer Flächen in der Nähe zum Geltungsbereich nicht gänzlich darauf verzichtet werden. Der Großteil der einbezogenen Ackerflächen liegt im Randbereich von bewirtschafteten Flächen, sodass die verbleibende Restfläche weiterhin problemlos bewirtschaftet werden kann und keine Zerschneidung von zusammenhängenden Ackerflächen entsteht (z. B. Flst. Nr. 1905/2, 2107, 2108, 2181, 2665, 2666, 2142 und 2143/3). Auch grenzen Ackerflächen unmittelbar an bestehende Ausgleichsflächen an (z. B. Flst. Nr. 2142 und 2143/3). Ausnahme bilden die landwirtschaftlichen Grundstücke Flst. Nr. 2687/10, 2687/11 und 2687/15. Diese großzügige Fläche von rund 6.000 m² bietet die Chance, insgesamt 48 Streuobstbäume in unmittelbarer Nähe zum</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Geltungsbereich zu pflanzen und diesen Bereich erheblich aufzuwerten.
A.5	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024)	
A.5.1	<p>Fachbereich Vermessung:</p> <p>Die Darstellung und Bezeichnung der überplanten Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Erschließung von Flurstücken, die an das Bebauungsplangebiet angrenzen, ist gesichert. Zur bodenordnerischen Umsetzung der planerischen Festsetzungen ist die Durchführung eines gesetzlichen Umlenungsverfahrens vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen gewerblichen Nutzung des Gebietes, wird angeregt, ausreichend vergleichbare Ersatzflächen außerhalb des Gebietes bereitzuhalten. Weitere Bedenken und Anregungen bestehen nicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen des Umlenungsverfahrens berücksichtigt.</p>
A.5.2	<p>Fachbereich Flurneuordnung:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt, Straßenverkehrsamt (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024)	
	Straßenbauamt	
A.6.1	<p>Das Amt 3.3 - Straßenbauamt Rastatt des Landratsamt Rastatt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall der Bebauungsplan grundsätzlich erst rechtskräftig werden kann, wenn die fachtechnische Genehmigung für den Kreisverkehrsplatz (KVP) erfolgt ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe kann der Bebauungsplan vor der fachtechnischen Genehmigung des Kreisverkehrsplatzes in Kraft treten.</p>
A.6.3	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf freier Strecke. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m zur Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone einzutragen, üblicherweise durch eine rot-gestrichelte Linie mit aufgesetzten</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Anbauverbotszone in die Planzeichnung eingetragen wurde. Die Baugrenzen halten bereits im Vorentwurf die entsprechenden Abstände zur Landesstraße ein. Die vorgesehene Stellplatzzone befindet sich teilweise im Bereich der Anbauverbotszone. Nach Abstimmungen mit den zuständigen Behörden kann als Ausnahme für die geplanten Stellplätze eine Anbaufreiheit von mindestens 15 m genehmigt werden, sofern diese zu keiner Zeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen (z.B. Vermeidung</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Dreiecken. In der Legende ist auf das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG hinzuweisen. Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG zu erläutern.	von Blendwirkung durch Blendschutz Vorrichtungen in Form von Hecken, Böschungen)
A.6.4	Bauliche Eingriffe in die L 67 sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Straßenbaulasträger abzustimmen. Ebenso sind bei Änderungen an der Landesstraße die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Wesentliche Querschnittseingriffe, Möblierungen im Straßenraum, Aufpflasterungen im Bereich der Landesstraße und ähnliche Gestaltungsmaßnahmen sind daher nicht zulässig.	Dies wird bereits berücksichtigt, indem im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung parallel Abstimmungen mit dem Regierungspräsidiums Karlsruhe bezüglich der geplanten baulichen Eingriffe in die L67 stattgefunden haben. Die sich aus dieser Abstimmung ergebenden offenen Themen wurden zur Offenlage geprüft und in den Bebauungsplan eingearbeitet.
A.6.5	Aus verkehrlichen, straßenrechtlichen und straßentechnischen Gesichtspunkten muss die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes auf der L 67 mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt werden. Die Planung ist auf der Grundlage der geltenden Entwurfsrichtlinien, Vorschriften und Regelwerke für den Straßenentwurf zu erstellen und durch das Regierungspräsidium fachtechnisch zu genehmigen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Dimensionierung des KVPes die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) anzuwenden sind. Demnach sind die Verziehungslängen, Fahrbahnteiler, Radien und andere Parameter regelkonform auszubilden. Private Zufahrten auf die Landesstraße sind unzulässig. Der Rad- und Fußverkehr ist im gesamten Gebiet verkehrssicher und konfliktfrei zu führen. Im Übrigen sollten unbedingt die Planungen des Lückenschlusses zwischen B 3 und B 462 und deren Trassenführung sowie das Anbauverbot berücksichtigt und eingehalten werden.	Dies wird berücksichtigt, indem die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien für den Straßenentwurf in die Planung einbezogen wurden. Die Planungen des Lückenschlusses zwischen B3 und B462 und deren Trassenführung sowie das Anbauverbot wurden zur Offenlage berücksichtigt.
A.6.6	Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Ein- und Abbiegevorgänge auf und in die Landesstraße Nachweise nach HBS, Schleppkurvennachweise mit maßgeblichem Bemessungsfahrzeug und Nachweise von Sichtfeldern erforderlich sind.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit des Knotens wurde in einer Verkehrsuntersuchung des Büro Köhler und Leutwein betrachtet. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengen ist generell von einem leistungsfähigen Knoten bei guter Verkehrsqualität auszugehen. Die Erschließung der Gewerbeflächen erfolgt durch einen vorhandenen und über einen neuen Kreisverkehrsplatz an der L67. Die Kreisinsel selbst wird zur Erkennbarkeit des Knotens als Erdhügel leicht angehoben. Durch die gestreckte Trassierung der L67

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auch bitten wir darum, vorab zu klären, ob die Strecke in das mit Lang-Lkw befahrbare Positivnetz aufgenommen werden sollte. Sollte dies der Fall sein, muss der KVP dementsprechend bemessen werden.</p>	<p>und der geradlinigen Hinführung der weiteren Knotenarme bestehen gute Sichtverhältnisse. Diese ermöglichen eine gute Erkennbarkeit der Kreisverkehrsplätze, der Fahrbahnteiler und der Querungsstellen und ermöglichen die Einhaltung der Haltesichtweiten. Zur Erkennbarkeit des Kreisverkehrs, auch unter ungünstigen Sichtverhältnissen, werden zusätzlich zur wegweisenden und zur StVO-Beschilderung die Fahrbahnteiler mit Flachborden mit 15 cm Anschlag in weißer Farbe hergestellt. Für eine weitere gute Erkennbarkeit sollen die Knoten, insbesondere die Querungsstellen mit ortsfester Beleuchtung ausgerüstet werden. Die Kreisinsel selbst wird zur Erkennbarkeit des Knotens als Erdhügel leicht angehoben.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In Abstimmung mit dem RP Karlsruhe ist die Befahrbarkeit für Lang-LKW am nördlichen Kreisverkehrsplatz für die L67 gegeben und soll entsprechend am neuen Kreisverkehrsplatz auch gewährleistet werden. Die Planung berücksichtigt daher für den neuen KVP eine Befahrbarkeit mit dem Lang-LKW Typ 2. Die Planung wurde bereits vorab zur Abstimmung der Technischen Genehmigung mit dem RP Karlsruhe anhand eines Vorabzugs der Entwurfsplanung mit entsprechenden Schleppkurvennachweisen besprochen. Die Firma Vega plant keine Befahrbarkeit des privaten Grundstücks mit Lang-LKW. Die öffentlichen Verkehrsflächen (Kreisverkehre) sowie die privaten Verkehrsflächen (Wendeanlagen) wurden jedoch mit Schleppkurvennachweisen auf die Befahrbarkeit mit Lang-LKW geprüft und mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Die entsprechenden Abbildungen zu den Nachweisen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 4.2 aufgenommen.</p>
A.6.7	<p>Zusätzliche Bäume sind im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Landesstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009).</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt. Die genannte „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009) regelt grundsätzlich nicht die Unzulässigkeit von Bäumen innerhalb eines Abstandes von 7,5 m, sondern die Erforderlichkeit von Schutzeinrichtungen, bei Hindernissen, die sich abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, in einem bestimmten Abstand vom Fahrbahnrand befinden. Der genannte Abstand von 7,5 m gilt gemäß RPS 2009 erst bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 80km/h bis 100km/h. Dies würde jedoch lediglich bedeuten, dass Bäume, sofern sie innerhalb dieses Abstandes liegen, bereits bei ihrer Anpflanzung mit Schutzeinrichtungen gesichert werden müssen. Im vorliegenden Fall beträgt die zulässige</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Höchstgeschwindigkeit der L67 bis zum nördlichen Kreisverkehrsplatz lediglich 50 km/h. Dadurch ist nach Auffassung der Stadt Kuppenheim ein geringerer Abstand zum Fahrbahnrand erforderlich. Weiterhin dürfen nach Auffassung der Stadt gemäß RPS 2009 Bäume innerhalb des Abstandes gepflanzt werden und sind somit auch genehmigungsfähig, sofern sie durch die bereits genannten Schutzeinrichtungen gesichert werden. Aus diesem Grund wird von einer Änderung im Entwurf des Bebauungsplans abgesehen.
A.6.8	Auch sind Einfriedungen parallel zur Landesstraße innerhalb des Anbauverbotes nur genehmigungsfähig, wenn die Pfosten kein unumfahrbares Hindernis nach RPS darstellen (Durchmesser und Material entscheidend).	Dies wird berücksichtigt, indem die Anbauverbotszone in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Die Hinweise zu Einfriedungen wurden in der Begründung zur Anbauverbotszone erläutert.
A.6.9	Für die vorgesehenen Stellplätze kann in enger Abstimmung eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt werden, sofern diese zu keiner Zeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Eine Ablenkung sowie Blendwirkung für den Straßenverkehr ist zwingend zu vermeiden. Somit ist auf der gesamten Länge der Stellplätze parallel zur L 67 eine Blendenschutzvorrichtung anzubringen. Der Straßenbaulastträger übernimmt keine Haftung durch umherfliegende Teile aufgrund des Straßenbetriebsdienstes.	Dies wird berücksichtigt, indem im Bebauungsplan auf die Zustimmung der zuständigen Behörden bei Ausnahmefällen verwiesen wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fanden bereits Vorabstimmungen mit den zuständigen Behörden statt, ob eine Genehmigung der Stellplätze gemäß der aktuellen Vorhabenplanung bzw. der aktuellen Planzeichnung des Bebauungsplans in Aussicht gestellt werden kann. Die Behörde hat eine Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern eine Blendwirkung für den Straßenverkehr ausgeschlossen werden kann.
A.6.10	Das Oberflächenwasser aus den betreffenden Baugrundstücken darf nicht auf die Straßenfläche der Landesstraße gelangen.	Dies wird berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept sieht eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen mit einer zweistufigen Behandlung vor. Dadurch wird ausgeschlossen, dass das Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke auf die Straßenfläche der Landesstraße gelangt.
A.6.11	Gem. § 22 StrG ist die Errichtung von Werbeanlagen außerorts in einem Abstand bis 40 m vom Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn unzulässig. Bis zu einem Abstand von 20 m sind diese am Ort der eigenen Leistung (an der Gebäudefassade) genehmigungsfähig. Werbeanlagen sind in einem gesonderten Verfahren zur Genehmigung vorzulegen.	Dies wird teilweise bereits berücksichtigt, indem die Verortung der Werbeanlagen auf die Baugrenzen beschränkt wird. Die Baugrenzen halten einen Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand ein, wodurch sichergestellt wird, dass Werbeanlagen mindestens einen Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand halten. Ein Hinweis auf § 22 StrG in Bezug auf die erforderlichen Abstände sowie ein Antrag auf Genehmigung in einem gesonderten Verfahren wird in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.6.12	Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Baugebietes „Ober Hardrain“ vor den Lärmemissionen der L 67 sind von der Stadt Kuppenheim zu tragen.	Dies wird bereits berücksichtigt, indem eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Koehler-Leutwein durchgeführt wurde und dem Bebauungsplan beigelegt wurde. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		aufgenommen. Durch Verkehrslärm der umgebenden Verkehrsemittenten ergeben sich moderate bis hohe Belastungen für Gewerbegebiete im Tageszeitraum. Im Nachtzeitraum sind teilweise Überschreitungen der Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Gewerbegebiete zu erwarten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden aber noch eingehalten. Es wurden daher im Bebauungsplan Lärmschutzmaßnahmen in Form von entsprechend gedämmten Außenbauteilen für Aufenthaltsräume festgesetzt, welche Aufenthalts-, Sozial- oder Büroräume vor unzumutbaren Lärmeinflüssen des Verkehrslärms schützen. Ansonsten sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Baugebiets „Ober-Hardrain“ erforderlich.
A.6.13	Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der L 67 zu schließen, welche die Kostentragung und die Höhe des Ablösebetrags für die betriebliche Unterhaltung und bauliche Erhaltung (zukünftiger Mehraufwand) sowie die Baudurchführung an sich regelt. Hierfür ist ein sog. Abgrenzungsplan auf Grundlage der Ausführungsplanung zu erstellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarung ist kein Regelungsbestandteil des Bebauungsplans. Die Stadt ist sich dennoch bewusst, dass diese mit dem Straßenbaulastträger zu treffen ist. Ein Abgrenzungsplan auf Grundlage der Ausführungsplanung wird auf Baugenehmigungsebene erstellt.
A.6.14	Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der L 67 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Straßenverkehrsamt	
A.6.15	Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass auch nach möglichen baulichen Veränderungen an der L67 eine Befahrung mit Lang-Lkw erfolgen kann, da es sich bereits teilweise um eine Strecke des Positivnetzes für Lang-LKW handelt. Dafür sind Schleppkurvennachweise für die Lang-Lkw-Typen 1 bis 5 erforderlich. Auf welche Art die Anschlüsse an die L67 erfolgen können, ist in erster Linie mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. dem Straßenbauamt abzustimmen. Nach Klärung der bautechnischen Möglichkeit bzw. Zustimmung des Straßenbaulastträgers ist uns die Planung zeitnah zur verkehrsrechtlichen Beurteilung vorzulegen. Ggf. können sich hieraus noch Änderungen aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Ansichten ergeben.	Dies wird berücksichtigt, indem die Schleppkurvennachweise für die Lang-LKW sowohl für die Kreisverkehre als auch für die geplanten Wendeanlagen geführt wurden. Auf dem privaten Betriebsgelände sind keine Lang-LKW zu erwarten. Die Nachweise wurden im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium abgestimmt und die entsprechenden Abbildungen unter Kapitel 4.2 der Begründung aufgenommen. Dies wird bereits berücksichtigt, indem bereits eine enge Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe stattfindet. Die Stadt sichert außerdem zu, dass die Planung zeitnah zur verkehrsrechtlichen Beurteilung vorgelegt wird.
A.6.16	Im Übrigen sollten unbedingt die Planungen des Lückenschluss zwischen B3 und	Dies wird bereits berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	B462 und dessen Trassenführung berücksichtigt werden.	Die Planungen zum Lückenschluss zwischen B3 und B462 sowie dessen Trassenführung liegen vor und wurden bei der Planung entsprechend beachtet.
A.7 Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024)		
A.7.1	Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Die erforderliche Löschwassermenge (Grundsatz) von 192 m³/h muss im Einsatzfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis zu den erforderlichen Löschwassermengen (Ziffer 4.5) in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Der Nachweis zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt auf Baugenehmigungsebene. Die erforderlichen Löschwassermengen wurde jedoch bereits im Bauleitplanverfahren geprüft und können für das geplante Vorhaben gewährleistet werden.
A.7.3	Bei Industriebauten mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von einer Stunde gem. In-BauRL Ziff. 5.1.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis zu den erforderlichen Löschwassermengen (Ziffer 4.5) in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Die erforderlichen Löschwassermengen wurde jedoch bereits im Bauleitplanverfahren geprüft und können für das geplante Vorhaben gewährleistet werden. Der Nachweis zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt auf Baugenehmigungsebene.
A.7.4	Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z. B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis zu geeigneten Entnahmestellen in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Der Nachweis zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt auf Baugenehmigungsebene.
A.7.5	Für die Erschließung von Straßen im Sinne der Bemessung von Zu- und Durchfahrten einschließlich deren Befestigung ist die Verwaltungsvorschrift des	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Die entsprechende Umsetzung bzw. der Nachweis der Verwaltungsvorschrift erfolgt auf Baugenehmigungsebene.


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (§ 2 LBOAVO & VwV Feuerwehrflächen) zu berücksichtigen.	
A.8	Landratsamt Rastatt – Abfallwirtschaftsbetrieb (gemeinsames Schreiben vom 19.01.2024)	
A.8.1	Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die L67. Falls im Bereich der L67 für die Bereitstellung der Abfallbehälter am Leerungstag der Gehweg nicht genügend Platz bietet um die Abfallcontainer behinderungs- und gefahrungsfrei bereitstellen zu können, sind Standplätze auf dem Erschließungsgrundstück in Verlängerung des Gehwegrandes mit festem Untergrund und verkehrssicheren Zugang, auf dem die Container leicht zu bewegen sind, einzurichten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt, welche den Charakter bzw. die Voraussetzungen einer öffentlichen Straße aufweist. Diese Verkehrsfläche beinhaltet auch eine großzügige Wendeanlage für LKW-Verkehr, welcher sich aus dem Kreisverkehr auf das Grundstück „verirrt“. Entlang dieser Verkehrsflächen sind ausreichend Spielräume, um Standplätze für Abfallbehälter vorzusehen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und sich Teile der Vorhabenplanung innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans noch ändern können, wird auf die Festsetzung dieser Fläche verzichtet, sodass der Vorhabenträger mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Freiflächen hat. Über die genannten Wendeflächen kann das Müllsammelfahrzeug jedoch problemlos Sammelplätze entlang der festgesetzten Verkehrsfläche anfahren. Die genaue Position des Müllsammelplatzes wird auf Baugenehmigungsebene geregelt.
A.8.2	Hinweis: Bei Speditionsbetrieben mit internationalen Transportverkehr fallen an den Standpunkten oder Übernachtungspunkten der LKW-Fahrer relativ große Abfallmengen durch die LKW-Fahrer an. Um wilde Abfallablagerungen zu vermeiden, sind bei den LKW-Parkflächen ausreichend Abfallerfassungssysteme bereitzustellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Landratsamt Rastatt – Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt (Schreiben vom 14.12.2023)	
A.9.1	Bezüglich des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ besteht von Seiten des Eigenbetriebs Breitbandversorgung die zwingende Beteiligung am weiteren Verfahren. Grund dafür ist die Veränderung der Verkehrsfläche im Bereich der Einmündung der Fritz-Minhardt-Straße in die Verbindungsstraße von Kuppenheim nach Neumalsch. Durch den Neubau eines Kreisverkehrs sind an dieser Stelle die Rohrverbände des Breitbandnetzes betroffen. Diese müssten im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen verlegt werden. Unserem Schreiben haben wir	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung der betroffenen Rohrverbände im Bereich des Neubaus Kreisverkehr werden bei der Ausführung der Tiefbaumaßnahmen und der weiteren Planung auf Baugenehmigungsebene berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entsprechende Planauszüge beigefügt, aus denen die Lage der Rohrverbände hervorgeht.	
A.9.2	Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass ggf. eine eigenwirtschaftliche Versorgung der neu ausgewiesenen Gewerbefläche mit Glasfaser möglich wäre. Wir möchten Sie deshalb bitten den bzw. die neuen Gewerbebetriebe darauf hinzuweisen und den Eigenbetrieb frühzeitig in die dafür erforderliche Planung mit einzu beziehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21	Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
A.10.1	<p>Anlass der oben genannten Vorhaben ist eine konkrete Ansiedlungsabsicht eines Gewerbebetriebes. Aus diesem Grund plant die Stadt Kuppenheim die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit einer Fläche von 10,4 ha im Norden der Stadt Kuppenheim, östlich der Landesstraße L 67 und südlich der geplanten B3-neu Trasse.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischofsweier-Kuppenheim wird die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche und in Teilen als Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Der Bebauungsplan gilt damit nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Planbereich als Grünzäsur (Z) fest. Die bauliche Nutzung der Grünzäsuren ist in der Regel ausgeschlossen (Planatz 3.2.3).</p> <p>Dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren steht damit ein verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen sowie auch dem FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Die Fläche wurde jedoch in die Prüfkulisse der Regionalplanfortschreibung aufgenommen. Im Entwurf der Regionalplanfortschreibung ist eine teilweise Rücknahme der Grünzäsur zugunsten der vorliegenden Planung vorgesehen. Voraussichtlich findet die 2. Offenlage Anfang 2024 statt. Wann das Verfahren abgeschlossen sein wird, ist derzeit jedoch noch nicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückerbene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und häuslicherischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem die Stadt Kuppenheim einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden anstrebt. Bei der vorliegenden Planung wurden die relevanten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und Maßnahmen zu Verringerung der Bodenversiegelung / -inanspruchnahme im Bebauungsplan getroffen (Baugrenzen eng an Flächenbedarf, mehrgeschossige Gebäude, Festsetzung Grünflächen, wasserdurchlässige Beläge) und Hinweise zum Bodenschutz sind bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird auf Baugenehmigungsebene erstellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Ein Abfallverwertungskonzept wird auf Baugenehmigungsebene erstellt.</p>
A.11.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stadtw. Gaggenau u. Rastatt, Kupp.-Mugg. 47“ (LUBW Nr.: 216-047) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem im Bebauungsplan auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets hingewiesen wird.</p>
A.11.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.12 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 18.01.2024)</p>		
A.12.1	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplan befindet sich ein nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) geschütztes Wegkreuz samt Einfriedung, an dessen Erhalt am originären Standort ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es für etwaige Eingriffe ins bzw. Veränderungen des Kulturdenkmals gem. § 8 DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf und empfehlen daher hinsichtlich derartiger Vorhaben um eine frühzeitige Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Wir bitten um nachrichtliche Aufnahme dieses Hinweises.</p>	<p>Das Wegekreuz befindet sich seit der Straßenbaumaßnahme L 67 Nord nicht mehr auf diesem Grundstück, sondern wurde im Rahmen der Baumaßnahme auf das Grundstück Flst. 6303/1 (westlich der L 67) versetzt. Es muss daher keine nachrichtliche Aufnahme des Wegkreuzes erfolgen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Kartenausschnitt mit Markierung des Kulturdenkmals Wegkreuz (rotes Rechteck).</p> <p>Wir bitten das o. g. Kulturdenkmal in den Planunterlagen nachrichtlich mit dem Planzeichen „D“ zu kennzeichnen und in der Legende einen Hinweis auf die denkmalrechtlichen Belange aufzunehmen. Zur besseren Verortung senden wir Ihnen anbei eine zugehörige Shape-Datei.</p>	
A.12.2	<p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Wir verweisen jedoch auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Ein Hinweis zum Denkmalschutz war im Bebauungsplan bereits zur frühzeitigen Beteiligung enthalten.</p>
A.12.3	<p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt. Vgl. Ziffer A.12.2</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13 Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 42 Steuerung und Baufinanzen (Schreiben vom 25.01.2024)		
A.13.1	<p>Das Plangebiet grenzt westlich an die Landesstraße L 67 entlang der freien Strecke. Die gesamte verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll an die vorhandene Erschließungsstraße im Westen erfolgen. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches liegt unsererseits eine Straßenplanung zum Lückenschluss der B 3 bei Kuppenheim vor. Die hierfür geplante Trasse der B 3neu tangiert den Bebauungsplan.</p> <p>Es ergeben sich demzufolge straßenrechtliche Belange, die für das Planverfahren zu berücksichtigen sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	<p>Anbaubeschränkungen:</p> <p>Entlang der L 67 sind Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG zu beachten. Die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen dies insoweit, als dass Hochbauten den Mindestabstand von 20 m zur Landesstraße einhalten. Ebenerdige Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone können, wie in der Flächenausweisung vorgesehen, zugelassen werden. Für mögliche Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone können keine Haftungsansprüche für etwaige Schäden gegenüber dem Straßenbetrieb (wie z.B. Stein Schlag, Winterdienst usw.) geltend gemacht werden.</p> <p>Werbeanlagen in einem Abstand bis 40 m zum Fahrbahnrand bedürfen einer straßenrechtlichen Zustimmung gemäß § 22 Abs. 2 StrG.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Anbaubeschränkung als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Weiterhin wurde für den Bereich der Anbaubeschränkung zur L67 sowie zur B3neu-Trasse Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Vgl Ziffer A.6.3</p> <p>Dies wird teilweise bereits berücksichtigt. Gemäß den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 2.2.1 sind Werbeanlagen nur innerhalb der Baufenster zulässig. Dadurch wird bereits ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten. Zur Sicherstellung der genannten Bestimmungen wird zur Offenlage ein Hinweis unter Ziffer 2.2.1 der Bebauungsvorschriften aufgenommen, dass Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes von 40 m zum Fahrbahnrand einer straßenrechtlichen Zustimmung bedürfen.</p>
A.13.3	<p>Verkehrliche Erschließung an die L 67:</p> <p>Grundsätzlich kann der geplanten Erschließung mit zwei Anbindungen an die L 67 zugestimmt werden.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Plangebiets ist die Anbindung über den östlichen Anschlussarm des bestehenden Kreisverkehrs L 67/K 3715 geplant. Dieser ist vom Veranlasser entsprechend auszubauen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die südliche Erschließung erfolgt über einen Umbau der bestehenden Einmündung L 67/Fritz-Minhardt-Straße zu einem vierarmigen Kreisverkehr mit gesicherten Querungsmöglichkeiten für zu Fuß Gehende und Radfahrende.</p> <p>Grundsätzlich ist an beiden zukünftigen Anbindungen über die Ausgestaltung der nachgeordneten Erschließung zu jeder Tageszeit für sämtliche vom Kreisverkehr ausfahrenden Fahrzeuge eine Möglichkeit zum Wenden vorzusehen. Fahrzeuge, welche den Kreisverkehr über die jeweilige Ausfahrt zum Gewerbebetrieb verlassen, müssen wieder ordnungsgemäß in den Kreisverkehr einfahren können. Behinderungen des Verkehrs im Kreisverkehr sind hierbei auszuschließen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist jederzeit zu gewährleisten. Die Lage eventueller Werkstore/Schranken ist hierauf abzustellen.</p> <p>Beide Planungen sind auf Basis der RAL 2012 von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen, mit dem Referat 45 abzustimmen und diesem zur Genehmigung vorzulegen. Sämtliche entstehende Kosten für die Umgestaltung der beiden Knotenpunkte sind vom Veranlasser zu tragen und über eine entsprechende Vereinbarung auch in Bezug auf die spätere Erhaltung (Unterhaltung und Erneuerung) zu regeln.</p> <p>Für Baumpflanzungen, Einfriedungen (Zäune) und sonstige Hindernisse entlang der L 67 ist aufgrund der Außerortslage ein ausreichender Sicherheitsabstand (> 4,50 m) vom Fahrbahnrand einzuhalten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem private Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt wurden, welche als Wendeanlage mit ausreichendem Schleppkurvennachweis ausgebildet werden. Die privaten Verkehrsflächen haben dennoch einen öffentlichen Charakter bzw. werden nach den Richtlinien für öffentliche Verkehrsflächen / Straßen hergestellt. Dies soll Behinderungen des Verkehrs im Kreisverkehr ausschließen. Werkstore und Schranken werden auf den privaten Verkehrsflächen ausgeschlossen. Die geplanten Wendeanlagen wurden vor der Offenlage mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.</p> <p>Dies wird teilweise bereits berücksichtigt, da die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig ist. Bei toten Einfriedungen wie z.B. Mauern, Zäune handelt es sich per Definition um bauliche Anlagen, weshalb diese innerhalb dieser Flächen nicht errichtet werden dürfen. Da entlang der L67 bis auf die Einmündungen (öffentliche Verkehrsflächen) ausschließlich private Grünflächen festgesetzt wurden, kann eine Errichtung von Einfriedungen innerhalb des Sicherheitsabstands von 4,5 m ausgeschlossen werden. Weiterhin wurde zur Offenlage auf Flächen für Anpflanzmaßnahmen innerhalb des Sicherheitsabstandes vom Fahrbahnrand von 4,5 m verzichtet. Zusätzlich wurde ein Hinweis zur Einhaltung des Sicherheitsabstands in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A.13.4	<p>Straßenplanerische Vorhaben (B 3neu):</p> <p>Im nördlichen Teil des Bebauungsplans plant das Regierungspräsidium Karlsruhe den Bau der B 3 zum Lückenschluss bei Kuppenheim. Wir bitten darum, die geplante Trassenführung der B 3neu im</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die geplante Trassenführung der B3-neu in die Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich übernommen wurde.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bereich des Bebauungsplans im zeichnerischen Teil projiziert darzustellen.</p> <p>Bei geplanten Bundesfernstraßen sind die Anbaubeschränkungen gem. § 9 Abs. 4 FStrG zu beachten und eine anbaufreie Zone von mindestens 20 m zum geplanten Fahrbahnrand vorzusehen.</p> <p>Für den Bau der B 3neu wird eine Böschung angelegt. Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Er- und Unterhaltungsarbeiten an der Böschung im Zuge der B 3neu ist am Böschungsfuß die Nutzung eines Unterhaltungsweges (5 m ab Böschungsfuß) für Dritte zu gewährleisten und dauerhaft frei zugänglich zu halten.</p>	<p>Vgl. Ziffer A.6.3</p> <p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Geh- und Fahrrecht im Bereich des geplanten Unterhaltungsweges festgesetzt wurde. Die Planung der B3neu-Trasse wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
A.14	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 25.01.2024)	
A.14.1	<p>Im Bereich „Ober-Hardrain“, östlich des bestehenden Presswerks, soll ein rund 10 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Hierfür gibt es bereits einen konkreten Interessenten, der zur Ansiedlung eine Fläche im Umfang von ca. 10 ha benötigt.</p> <p>Der Regionalplan 2003 legt im Bereich des geplanten Gewerbegebiets, zwischen dem bestehenden Presswerk im Westen und dem ehemaligen Kronospan-Gelände im Osten (Gemarkung Bischweier), eine Grünzäsur fest, in der die bauliche Nutzung ausgeschlossen ist. Damit steht der geplanten Ausweisung derzeit ein Ziel des Regionalplans entgegen.</p> <p>Der Entwurf zur 1. Offenlage des 4. Regionalplans sieht eine Entwicklungsfläche von rund 10 ha (Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen) im Westen des bestehenden Presswerks vor. Das Gebiet reduziert sich jedoch gemäß der aktuellen Planung des Regierungspräsidiums Karlsruhe aufgrund des Trassenverlaufs der geplanten B3-neu auf weniger als die Hälfte des Umfangs. Es ist damit für den Flächenbedarf der ansiedlungswilligen Firma nicht ausreichend.</p> <p>Der Fortschreibungsentwurf zur 2. Offenlage des 4. Regionalplans enthält deshalb eine Alternativfläche im Osten des bestehenden Presswerks im Umfang von rund 10 ha. Ihre Abgrenzung berücksichtigt den Erhalt der Funktionsfähigkeit der dortigen Grünzäsur. Sie beschränkt sich auf den</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Kuppenheim ist sich bewusst, dass sowohl die 3.Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Bebauungsplan erst nach Inkrafttreten der Fortschreibung des Regionalplans in Kraft treten können.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bereich südlich der Trasse der geplanten B 3-neu. Die Planung der künftigen Gewerbefläche soll zudem so gestaltet werden, dass der Anschluss einer Querspange zwischen der B 462 und der L 67 am bestehenden Kreisverkehr der L 67 nordöstlich des Presswerkes technisch möglich bleibt.</p> <p>Die Beschlussfassung zur 2. Offenlage des 4. Regionalplans ist in der Sitzung des Planungsausschusses am 31.01.2024 vorgesehen. Der Fortgang des Verfahrens muss abgewartet werden.</p>	
A.15	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 17.01.2024)	
A.15.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfra.go.com/.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.3	<p>Für die betroffene Bahnstrecke ist die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe Eisenbahninfrastrukturunternehmer gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) § 2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs verantwortlich.</p> <p>Die AVG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und wird Ihnen direkt eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren zukommen lassen. Wir bitten Sie die Stellungnahme der AVG zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse werden nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der Ergebnismitteilung zugesichert. Darüber hinaus wird eine weitere Beteiligung am Verfahren zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.01.2024)	
A.16.1	Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich Anlagen der Telekom. Diese dürfen bei der Baumaßnahme nicht beschädigt werden. Auf der Ostseite der L 67 entlang des Plangebiets gibt es eine Kabeltrasse mit zwei alten Kabeln (siehe Lap 1+2). Die Kabel sind nicht mehr in Betrieb und können, zum Beispiel, bei Baumpflanzungen entfernt werden.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.
A.17	BNetzA (Schreiben vom 16.02.2024)	
A.17.1	Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Betreiber werden im Rahmen der Offenlage beteiligt.
A.17.2	BETREIBER RICHTFUNK: SKYTRON Communications GmbH & Co. KG Im Stöckmädle 13 76307 Karlsbad Deutschland Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.3	BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.4	BETREIBER RADIOASTRONOMIE:	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.	
A.17.5	FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.6	Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur. Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse 226.Postfach@BNetzA.de	
A.18	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 09.01.2024)	
A.18.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	Abwasserverband Murg (Schreiben vom 08.12.2023)	
A.19.1	Unsere Stellungnahme betrifft nur die Abwasserableitung (Schmutzwasser zur Kläranlage). Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der „bestellten“ Abwassermenge der Stadt Kuppenheim (114,4 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die zusätzliche Abwassermenge ist bereits in der bestellten Abwassermenge enthalten. Das Entwässerungskonzept wurde erst zur Offenlage erstellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ist. Die Ableitung zusätzlicher Abwassermengen zum Gruppenklärwerk Rastatt ist nicht möglich.</p> <p>In den Unterlagen, die unter: https://www.kuppenheim.de/startseite/plaenen+_bauen/oeffentliche+auslegungen.html abrufbar sind haben wir kein Entwässerungskonzept gefunden. Falls wir da etwas übersehen haben, bitten wir um einen Hinweis.</p>	
A.20	Stadtwerke Gaggenau (Schreiben vom 17.01.2024)	
A.20.1	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich, wie in den schriftlichen Teilen des Bebauungsplanes bereits erwähnt, im Wasserschutzgebiet Nr. 216.047 der Stadtwerke Gaggenau und der Stadtwerke Rastatt. Der überwiegende Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes, ein kleiner Teil des Bebauungsplanes (der Bereich der L 67 mit geplantem Kreisverkehr und Anschluss an die Fritz-Minhardt-Straße) liegt allerdings in der Zone III A des Wasserschutzgebietes. Dieser Umstand geht aus den schriftlichen Teilen des Bebauungsplanes bisher nicht hervor.</p> <p>Der Richtigkeit und Vollständigkeit halber sollte dies an den entsprechenden Textstellen eingearbeitet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsvorschriften Punkt 3.4 - Begründung Punkt 2.1, Abschnitt 4 - Umweltbericht Punkt 3 (Seite 6), Punkt 5.6 (Seite 18), Punkt 7.2 (Seite 23) <p>Die Bestimmungen und Auflagen der Rechtsverordnung vom 17.02.1984 sind zwingend einzuhalten und zu beachten. Es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem der Hinweis zum Wasserschutzgebiet entsprechend ergänzt wird.</p>
A.20.2	<p>Ebenso befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Versorgungsleitungen der Stadtwerke Gaggenau, bestehend aus einer Hauptwasserleitung mit Steuerkabel, sowie Glasfaserleitungen. In Vorgesprächen wurde bereits über die Möglichkeit und Machbarkeit einer Umlegung der Hauptwasserleitung mit Steuerkabel gesprochen. Folglich ist die Hauptwasserleitung mit Steuerkabel so umzulegen, dass die geplante Bebauung realisiert werden kann. Den Stadtwerken Gaggenau dürfen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem das Leitungsrecht auf die Breite des Schutzstreifens von 6 m verbreitert wurde.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>durch die Umlegung der Versorgungsleitungen keine Kosten entstehen.</p> <p>Um die Versorgungsleitungen rechtlich abzusichern, ist hierfür am südöstlichen Rand des Bebauungsplanes ein Leitungsrecht „R1“ mit einer Breite von 4-4,2 m vorgesehen. Nach dem DVGW-Regelwerk W 400-1 muss bei einer Wasserleitung dieser Größe die Mindestbreite des Schutzstreifens allerdings 6 m betragen. Daher bitten wir darum, das Leitungsrecht für die Hauptwasserleitung auf 6 m zu verbreitern, je nach Planung eventuell nur von der L 67 bis zum Weggrundstück Flst.Nr. 2588.</p> <p>Die Glasfaserleitungen befinden sich im Bereich des geplanten Kreisverkehrs und müssen bei der Planung und Ausführung des Kreisverkehrs berücksichtigt werden.</p>	
A.20.3	<p>In der Begründung unter Punkt 2.2 wird auf den Flächennutzungsplan und die dargestellten Leitungen eingegangen. Der Richtigkeit und Vollständigkeit halber ist hier nicht nur die Freileitung zu erwähnen, sondern auch die im FNP dargestellte Wasserleitung mit der Bezeichnung „Fernwasserleitung DN 400“.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die genannte Wasserleitung in der Begründung aufgenommen wurde.</p>
A.20.4	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom November und Dezember 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.21 AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 19.01.2024)</p>		
A.21.1	<p>In der Begründung zum Entwurf wird nicht auf die Eisenbahnstrecke Rastatt - Freudenstadt eingegangen. Lediglich in der verkehrstechnischen Untersuchung wird die fußläufige Verbindung zum Haltepunkt Kuppenheim erwähnt (Anlage 12, Kapitel 7). Die Erschließungswirkung der Bahnlinie und die dadurch bestehende Lagegunst wird leider weder benannt noch fließt sie in die Betrachtungen als leistungsfähiges ÖPNV-Angebot für den Pendlerverkehr ein. Nicht zuletzt laufen Planungen zum weiteren Kapazitäts- und Angebotsausbau der Murgtalbahn.</p> <p>Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass bis zu 1.000 neue Arbeitsplätze für das zu entwickelnde Gebiet zugesagt</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Abschnitt (Kapitel 1.2) zur Lagegunst in fußläufiger Nähe zur Bahnlinie in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen wurde.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden, sind erhebliche Verkehrsmengen zu erwarten, die ohne eine Erwähnung eines ÖPNV-Angebots zu weiten Teilen dem MIV zugeordnet werden. Gerade durch einen nahen Haltepunkt des ÖPNV gibt es die Möglichkeiten, nachzuweisende Kfz-Stellplätze zu reduzieren. Daher schlagen wir ein betriebliches Mobilitätsmanagement vor, bei dem modalübergreifende Angebote berücksichtigt werden können.	
A.21.2	Die Murgtalbahn kann im Sinne der politisch gewünschten Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene auch im Güterverkehr genutzt werden. Die Lage des Vorhabengebiets kann sowohl einen eigenen Gleisanschluss begünstigen, oder einen gemeinsamen Anschluss mit dem Mercedes-Benz Werk.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Abschnitt zur Begünstigung der Möglichkeit eines Gleisanschlusses zur Nutzung für den Güterverkehr in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen wurde.
A.21.3	Zuletzt verweisen wir neben den hier formulierten Anmerkungen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2024 zur zugehörigen FNP-Änderung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.4	Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und weitere Beteiligung im Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird zugesichert.
A.22	Gemeinsame Geschäftsstelle von LNV und NABU für die Kreise Rastatt und Baden-Baden (Schreiben vom 19.01.2024)	
A.22.1	Stellungnahme der nach dem NatSchG anerkannten Verbände. Erarbeitet und erstellt im Namen von: <ul style="list-style-type: none"> • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND), BUND-Regionalverband Mittlerer Oberrhein • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), LNV-Arbeitskreis Rastatt/Baden-Baden • NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V., NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.22.2	<p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ober-Hardrain“</p> <p>Zur Umwandlungserlaubnis für die Inanspruchnahme der Streuobstwiese gemäß § 33a NatSchG haben wir gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Rastatt Stellung genommen.</p> <p>Wir konzentrieren uns beim B-Planverfahren im Folgenden auf die Bauvorschriften, die einen Bezug zum Naturschutz haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Rastatt wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
A.22.3	<p>Planungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>1.8.5 Die formulierten Festsetzungen zur Außenbeleuchtung sind zu begrüßen. Da dem Schutz vor Lichtverschmutzung hier eine besondere Rolle zukommt, ist zu fordern, dass im Rahmen der Konkretisierung der Planung ein konkretes Beleuchtungskonzept vorgelegt wird, das mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.</p> <p>1.8.6 Für die Ansaat ist Saatgut zu wählen, das mit dem VWW-Siegel zertifiziert ist, um die Herkunft des Materials nachvollziehen zu können. Der Grasanteil sollte zugunsten der Kräuter auf maximal 30% festgelegt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein konkretes Beleuchtungskonzept ist kein Bestandteil der Bauleitplanung. Dies wird auf Baugenehmigungsebene erstellt.</p> <p>Dies wird berücksichtigt, indem die Ziffer 1.9.6 entsprechend konkretisiert wurde. Die Angaben wurden im Umweltbericht ebenfalls ergänzt.</p>
A.22.4	<p>Hinweise</p> <p>3.8 Artenschutz</p> <p><u>Vermeidung Vogelschlag.</u> In Anbetracht von schätzungsweise 100 Millionen Vogelschlagopfern in Deutschland pro Jahr wird auf die fachgerechte Umsetzung dieses Punkts besonderer Wert gelegt. Geeignete Maßnahmen sind z. B. durch die Schweizerische Vogelwarte Sempach et al. abrufbar:</p> <p>https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/221212-broschuere-vogelfreundliches-bauen.pdf</p> <p>Es ist nicht als ausreichend anzusehen, dass die Vermeidung von Vogelschlag sich lediglich unter den Hinweisen findet. Ebenso ist der Hinweis, dass „an Fenstern oder sonstigen Verglasungen geeignete Maßnahmen“ zu treffen seien,</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt, indem die Hinweise zum Vogelschlag entsprechend ergänzt wurden. Auf eine Aufnahme in die Festsetzungen wird jedoch verzichtet, da die Vermeidung von Vogelschlag bereits in § 44BNatschG geregelt wird und ohnehin rechtsgültig zu beachten ist. Aus diesem Grund wird die Erfordernis dies als Festsetzung im Bebauungsplan aufzunehmen nicht geteilt. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, soll der architektonischen Gestaltung der Vorhabenplanung keine zu engen Vorgaben im Bebauungsplan gemacht werden. Nach Auffassung der Stadt Kuppenheim wird dem artenschutzrechtlichen Belang zur Vermeidung von Vogelschlag durch die Konkretisierung des Hinweises und die geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen ausreichend Rechnung getragen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>unzureichend. Voraussetzung für eine wirkungsvolle Vermeidung von Vogel- (und ggf. Fledermausschlag) ist die frühzeitige Berücksichtigung im architektonischen Entwurfsprozess (Anordnung von Fenstern, Gebäudeausformung...). Entsprechende Hinweise werden in der o.g. Veröffentlichung gegeben.</p> <p>Die planerische Berücksichtigung des Vogelschutzes ist in die Festsetzungen zu übernehmen!</p>	
A.22.5	<p><u>CEF-Maßnahmen</u>. Als Ersatz für die im Gebiet verlorengelassene Steinkauzröhre sollten in der Umgebung im Abstand von 1 km bzw. auf den Ausgleichflächen zwei Steinkauzröhren aufgehängt werden.</p> <p>Im Zuge der Offenlage nehmen die Verbände zur Verortung der Maßnahmen ggf. erneut Stellung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem das Ausgleichskonzept um die Steinkauzröhre ergänzt wurde.</p>
A.22.6	<p>Anhang Pflanzliste</p> <p>Bei den Bodengebundenen Kletterpflanzen sind Anpflanzungen von <i>Akebia quinata</i>, <i>Parthenocissus quinquefolia</i> und <i>Polygonum albertii</i> zu vermeiden, da diese Arten zur invasiven Ausbreitung neigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Pflanzliste entsprechend angepasst wurde.</p>
A.23	<p>Gemeinsame Geschäftsstelle von LNV und NABU für die Kreise Rastatt und Baden-Baden (Schreiben vom 19.01.2024)</p>	
A.23.1	<p>Umwandlung eines Streuobstbestandes nach § 33a NatSchG im Bereich des B-Plans „Ober-Hardrain“ der Stadt Kuppenheim</p> <p>Stellungnahme der nach dem NatSchG anerkannten Verbände. Erarbeitet und erstellt im Namen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND), BUND-Regionalverband Mittlerer Oberrhein • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), LNV-Arbeitskreis Rastatt/Baden-Baden • NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V., NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.23.2	<p>Bestandserfassung und -bewertung</p> <p>Das Streuobstgebiet im Bereich Ober-Hardrain soll auf einer Fläche von 10,4 ha zugunsten der Ansiedlung der Firma VEGA</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Antrag zur Streuobstumwandlung ist kein direkter Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen, muss</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Mit Bezug auf die streng geschützten Fledermausarten und einige streuobstaffine Vogelarten, wie Gartenrotschwanz und Wendehals weisen die unterzeichnenden Verbände dem Bestand eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zu, zumal die vier genannten Fledermausarten nach gutachterlichen Angaben einen ihrer landesweiten Schwerpunkte im Landkreis Rastatt aufweisen und gerade hier Einbußen erleiden würden.</p> <p>Der Hinweis auf den noch existierenden Streuobstwiesen bestand auf Kuppenheimer Gemarkung mit der Aussage, der B-Plan „Ober-Hardrain“ würde lediglich 3 % der Obstwiesen beanspruchen, wird nicht nachvollzogen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine nur flächenbezogene Relation. Über die Bedeutung der verbliebenen Bestände für die Lebensgemeinschaften der Obstwiesen sagt diese Feststellung nichts aus, denn eine naturschutzfachliche Einschätzung der übrigen Bestände liegt in der notwendigen Detailschärfe nicht vor. Allerdings wird auf genannte Defizite in der Pflege und Unterhaltung der Streuobstbestände in diesem Gebiet verwiesen: Mulchen mit einer Entwicklung zu artenarmen, vergrasteten Beständen, Nachpflanzung von Nicht-Hochstämmen, Verlust von artenreichen Wiesen des europarechtlich geschützten Lebensraumtyps 6510. Es wird deutlich, dass Anstrengungen notwendig sind, durch geeignete Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen dem schleichenden Wertverlust der Streuobstflächen entgegenzuwirken. Dies scheint derzeit noch nicht gegeben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Angabe, dass 3 % der Obstwiesen Kuppenheims durch das Vorhaben beansprucht werden, handelt es sich um eine Auswertung vorhandener Luftbilder und Fernerkundungsdaten der LUBW, es ist eine rein flächenbezogene Angabe.</p>
<p>A.23.3</p>	<p>Minimierung, Ausgleich und künftiger Gebietsschutz</p> <p>Die Neuanlage von 5,8 ha Streuobstwiesen mit ca. 400 Hochstamm-Obstbäumen wird als Ausgleich der verlustig gehenden 2,7 ha Obstbaumwiesen mit 201 Obstbäumen akzeptiert (Ausgleichsfaktor 1:2).</p> <p>Zur Eingriffsminimierung sollten alle Obstbäume, die in den B-Plan integriert werden können, erhalten und dauerhaft gepflegt werden.</p> <p>Allerdings fehlt ein planungsrechtlich verbindlicher Schutz der benachbarten</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt, indem alle Bäume, die im Zuge der Planung erhalten werden können, im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt wurden und die entsprechenden textlichen Festsetzungen zu Pflege und Erhalt getroffen wurden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Obstwiesen und der künftigen Ausgleichsflächen. Die Umsetzung des B-Plans Ober-Hardrain erfordert die Rücknahme einer „eigentlich“ regionalplanerisch gesicherten Grünzäsur. Es ist nicht einsichtig, warum der Rest der Grünzäsur einer weiteren Siedlungsentwicklung in Zukunft tatsächlich Einhalt gebieten und den Obstwiesenschutz gewährleisten sollte. Die regionalplanerisch gesicherten Rückzugsräume (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren) haben an anderen Orten schon mehrfach dem Siedlungsdruck nicht standgehalten und wurden planerisch umgewidmet. Hier bedarf es eines Flächenschutzes mit deutlich größerer Bestandskraft.</p> <p>Die sich im Süden, Osten und Norden des B-Plangebiets „Ober-Hardrain“ anschließenden Obstwiesen sind nach Auffassung der Verbände durch ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) dauerhaft zu sichern. Möglicherweise wären Teile dieser Fläche infolge besonders hochwertiger Streuobstwiesen auch als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen, bei kleineren, besonders hochwertigen Beständen, käme auch ein flächenhaftes Naturdenkmal (fND) in Betracht (maximale Größe: 5 ha). Mit einer solchen Schutzgebietsinitiative würde die offenkundig unzureichende Schutzwirkung der verbleibenden Grünzäsur gestärkt.</p> <p>Entsprechend der vom Regierungspräsidium Karlsruhe erarbeiteten „Naturschutzkonzeption Nördlicher Talschwarzwald und Vorbergzone“ wäre in einem großräumigen Schutzgebiet auch eine Kombination von den oben genannten Schutzgebietstypen vorstellbar (vgl. RP Karlsruhe, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege 2004). Einen Abgrenzungsvorschlag werden wir nachreichen.</p> <p>Die Ausweisung eines LSG und/oder eines bzw. mehrerer fND liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde, die auch das Umwandlungsverfahren für die Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG verantwortet. Wir bitten um zeitnahe Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Frage des künftigen Gebietsschutzes durch ein LSG mit einem bzw. mehreren fND.</p> <p>Wir sehen einzig in einem konsequenten Gebietsschutz die Vermeidung der von</p>	<p>Ein Flächenschutz für die umliegenden Obstwiesen kann im Rahmen des Bebauungsplans nicht in der genannten Form geregelt werden, da diese sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Die Sicherung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie die Entscheidung, ob Flächen aufgrund von z.B. hohem Siedlungsdruck umgewidmet werden, obliegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Die durch den Bebauungsplan erforderlichen Ausgleichsflächen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p> <p>Dies wird nicht berücksichtigt. Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, oder flächenhaften Naturdenkmals wäre die Untere Naturschutzbehörde zuständig, bei einem Naturschutzgebiet die Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe). Nach Abstimmungen mit den zuständigen Behörden ist die genaue Abgrenzung des Bereichs für eine eventuelle Satzung oder Rechtsverordnung nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht getroffen und auch noch nicht geklärt, ob hier geschützte Landschaftsbestandteile, ein Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal ausgewiesen werden können. Dies muss erst noch zwischen NABU und der UNB fachlich abgestimmt werden, bevor konkretere Planungen hinsichtlich Aufstellung einer Satzung oder Rechtsverordnung angegangen werden können. Aus den genannten Gründen können die an das Plangebiet angrenzenden Obstwiesen nicht auf Bebauungsplanebene durch ein Landschaftsschutzgebiet dauerhaft gesichert werden. Eine Mitteilung über das Prüfungsergebnis liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden und muss an der entsprechenden Stelle angefragt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bürgermeister Mußler in der Besprechung zum Umwandlungsverfahren am 9. Januar im Kuppenheimer Rathaus zurecht kritisierten „Salamitaktik“ beim Flächenverbrauch.</p> <p>Die in der Naturschutzfachlichen Bewertung zum Umwandlungsantrag (Wald und Corbe 2023) dargestellten Maßnahmen zur Optimierung der Habitatstrukturen (S. 14) inklusive der CEF-Maßnahmen werden vollumfänglich unterstützt und deren Umsetzung eingefordert.</p> <p>Zusätzlich wird das Ausbringen von zwei Niströhren für den Steinkauz gefordert. Im Bestand wurde eine solche Röhre gefunden und wäre bei Verlust zu ersetzen. Die zweite Röhre dient der Aufwertung der Ausgleichsfläche als Bruthabitat für den Steinkauz.</p> <p>Die angeführten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (S. 13) sind vollumfänglich und dauerhaft umzusetzen. Da insbesondere die sachgerechte Pflege der Streuobstwiesen vielerorts vernachlässigt wird und dadurch eine allmähliche Entwertung eintritt, ist durch eine finanzielle Absicherung der Obstwiesenpflege ebendies zu verhindern. Es wird vorgeschlagen einen Fonds zur Sicherung der Pflege einzurichten. In diesen sollte nicht nur die Gemeinde einzahlen, sondern es sollte auch dem begünstigten Betrieb die Möglichkeit eröffnet werden, durch einen finanziellen Beitrag die dauerhafte Flächenpflege zu sichern. Dieser Fonds wäre durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu gründen und zu verwalten. Die Zuständigkeit sollte bei der UNB liegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt, indem der Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</p> <p>Dies wird berücksichtigt, in dem die dauerhafte Pflege im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sichergestellt wurde. Sämtliche planexterne Ausgleichsmaßnahmen wurden im Umweltbericht aufgenommen und erläutert, ebenso die zugehörigen Pflegemaßnahmen. Eine dauerhafte Sicherung erfolgt über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>Der Vorschlag hinsichtlich der „Fonds“ wird zur Kenntnis genommen. Allerdings verfügt die Stadt Kuppenheim bereits über die Stiftung „Streuobstinitiative“, die ebenso das Ziel hat, die Pflege der Streuobstbäume und -wiesen zu sichern. Die Stiftung verfolgt nachfolgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfristiger Erhalt und Stärkung der Streuobstwiesen - Neuanbau von Streuobstbeständen - Lebensräume für Streuobstbewohner sichern und verbessern - Landschaftsbild aufwerten und Pflege sichern - Stärkung der Grünzäsur - Verbrachung und Verbuschung stoppen - Schaffung von Verwertungsmöglichkeiten für Streuobst - Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung notwendiger Kenntnisse des Streuobstanbaus- und der Streuobstpflge - Unterstützungsleistungen bei der Pflege des vorhandenen Streuobstbestandes

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23.4	<p>Ökologische Baubegleitung</p> <p>Zur fachgerechten Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen inklusive der anschließenden Pflege ist es zielführend und notwendig, eine ökologische Baubegleitung zu etablieren. Diese wird unsererseits gefordert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.23.5	<p>Monitoring</p> <p>Zur Erfolgskontrolle und nötigenfalls Korrektur der Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung der neu gepflanzten Obstbäume im Turnus von fünf Jahren zu überprüfen. Das gilt entsprechend für die Artengruppen, die im Zuge der Bestandsbewertung erhoben wurden. Dieses Monitoring ist auf unbegrenzte Dauer zu installieren, da auch der durch die Werksansiedlung bewirkte Eingriff entsprechend andauert.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Turnus zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen wurde mit dem LRA sowie den Naturschutzverbänden bei einem Termin abgestimmt. Entsprechend wird Punkt 2.6.6.5 im Umweltbericht angepasst.</p>
A.23.6	<p>Kompensatorischer Verzicht auf Siedlungsflächen im FNP</p> <p>Um dem andauernden Siedlungsdruck auf die unbebaute Landschaft entgegenzutreten und zugleich dem besonderen Schutz der Streuobstwiesen gerecht zu werden, halten es die Verbände für angezeigt, planerisch über den FNP gesicherte Siedlungsflächen aufzugeben. Aus gegebenem Anlass (Heilung eines widerrechtlichen B-Planverfahrens nach § 13b BauGB) schlagen wir vor, das geplante Wohngebiet am „Oberen Siegberg“ im Süden Kuppenheims nicht weiter zu verfolgen. Damit blieben die dort vorhandenen Obstwiesen erhalten und der Ortsrand wäre endgültig definiert.</p> <p>Dieser Vorschlag sollte im direktem Zusammenhang mit der Umwandlung der Streuobstwiese am „Ober-Hardrain“ behandelt und als planerische Kompensation zum Eingriff in die dortige Grünzäsur gewichtet werden.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt. Die Inhalte bzw. Darstellungen des Flächennutzungsplans können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geändert werden. Dazu wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren punktuell geändert. Bei der zur Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan vorgeschlagenen Fläche „oberer Siegberg“ handelt es sich um eine Wohnbaufläche. Mit der parallellaufenden Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Ober-Hardrain“ handelt es sich jedoch um gewerbliche Bauflächen, welche zukünftig im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist ein Flächentausch im direkten Zusammenhang mit der Umwandlung der Streuobstwiese im Bereich „Ober-Hardrain“ im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich. Für die planerische Kompensation ist ein gesondertes Verfahren erforderlich. Hierbei ist der Wohnbauflächenbedarf sowie alternative Wohnbauflächen zu prüfen, bevor die genannte Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens herausgenommen werden kann. Daher wird der Vorschlag im Rahmen des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ nicht berücksichtigt. Dem Gemeinderat bzw. Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim werden jedoch Vorschläge zur Flächenrücknahme vorgestellt. Die Prüfung der Flächen ist noch nicht abgeschlossen, sodass der Zeitpunkt einer möglichen Beschlussfassung noch nicht feststeht.</p>
A.23.7	<p>Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Gewerbegebiet</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Verbände können die ausführliche Darlegung des besonderen kommunalen und darüber hinaus gehenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben nachvollziehen. Die wirtschafts- und beschäftigungspolitische Relevanz der Ansiedlung der Firma VEGA Grieshaber KG (VEGA) wurde auf dem Gesprächstermin am 9. Januar im Rathaus Kuppenheim plausibel dargelegt.</p> <p>Folgende Punkte konnten verdeutlichen, dass die Werksansiedlung auch mit Blick auf den Eingriff in Natur und Landschaft ein vertretbares Maß generiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die genutzte Fläche von rund 10 ha wird in sehr großem Umfang baulich genutzt und keine Flächen werden „unnötig“ überplant. - Die Beschäftigtenzahl pro überbauter Fläche ist im Vergleich zu anderen Betrieben (auch im umliegenden Landkreis Rastatt) sehr hoch. - Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch an- und abfahrende LKW ist bei rund 30 Fahrzeugen pro Tag gering. - Es werden keine zusätzlichen Straßen benötigt. - VEGA-Produkte spielen für etliche Technologien eine wichtige Rolle, die für die Bewältigung des Klimawandels gebraucht werden. - Die geplante Gestaltung der Werksgebäude und des Geländes minimieren den Eingriff in Natur und Landschaft (Fassaden- und Dachbegrünung, naturnahe Gestaltung des Firmengeländes, sparsame und insektenadäquate Beleuchtung, Vogelsichere Glasflächen etc.). 	
A.23.8	<p>Fazit</p> <p>Die genannten und weitere Aspekte führen dazu, dass die Umwandlung der Streuobstflächen unsererseits mitgetragen werden kann. Daran gekoppelt sind die Umsetzung der durch die Fachgutachter vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der aus unserer Sicht zentrale Aspekt des nachhaltigen Schutzes der verbliebenen Streuobstflächen. Der letztgenannte Punkt ist vor einer</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umwandlungsgenehmigung abschließend zu klären.	
A.24	Stadt Gaggenau (Schreiben vom 23.01.2024)	
A.24.1	Für die Stadt Gaggenau von Bedeutung ist die mit den Planungen einhergehende Verstärkung der Verkehrsbelastung insbesondere auf der B462. Soweit die Inhalte des Verkehrsgutachtens auch von den von den Planungen betroffenen Straßenbaulastträgern mitgetragen werden, bestehen von Seiten der Stadt Gaggenau keine Einwände gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen wurden mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (Schreiben vom 19.01.2024)
B.2	terranets bw GmbH (Schreiben vom 12.12.2023) – keine weitere Beteiligung
B.3	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 11.12.2023) – keine weitere Beteiligung
B.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.12.2023)
B.5	Stadt Baden-Baden – FG Stadtplanung (Schreiben vom 11.12.2023) – keine weitere Beteiligung
B.6	Stadt Rastatt (Schreiben vom 17.01.2024)
B.7	Gemeinde Muggensturm (Schreiben vom 08.12.2023)
B.8	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 5
B.9	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kompetenzzentrum Energie
B.10	Flurneuordnungsbehörde Dienststelle Karlsruhe
B.11	DB Netze AG
B.12	Deutsche Post Bauen GmbH
B.13	Netze BW GmbH
B.14	Süwag Energie AG
B.15	eneREGIO GmbH
B.16	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

B.17	Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl
B.18	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.
B.19	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. - Regionalverband Mittlerer Oberrhein
B.20	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
B.21	Gemeinde Bischweier
B.22	Stadtwerke Rastatt
B.23	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.24	Polizeipräsidium Offenburg

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 04.01.2024)	
C.1.1	<p>Mit Entsetzen haben wir den Artikel im Kommunalecho Nr. 49 (vom 7. Dezember 2023) gelesen, in dem es um die Bebauung des Gebietes "Ober-Hardrain" geht.</p> <p><u>Wir legen hiermit Widerspruch gegen das geplante Bauvorhaben ein.</u></p> <p>Wir sind strikt dagegen, dass in Kuppenheim Freiflächen, die sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden mit Gebäuden zugebaut werden, gleich, welchem Zweck diese Gebäude dienen sollen. Unserer Meinung nach ist Kuppenheim jetzt schon viel zu groß und sollte so bleiben wie es ist.</p> <p>Ebenso lehnen wir den Bau der B3-Neu, die hierfür fast zwingend erforderlich wäre komplett ab.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Kuppenheim ist sich der Bedeutung des Flächensparens vor allem im Außenbereich bewusst. Allerdings sind für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohnraum immer wieder Entwicklungen erforderlich. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat in seinem Regionalplan bereits in der Vergangenheit die Wichtigkeit von gewerblichen Entwicklungsflächen in Kuppenheim erkannt und Flächen für eine solche Entwicklung westlich des bestehenden Gewerbegebiets vorgesehen. Einer gewerblichen Entwicklung westlich des Presswerks stehen jedoch Belange des Grundwasserschutzes (Wasserschutzgebietszone III/IIIA, teilweise Zone I und II/IIA) sowie die räumliche Nähe zum Wasserwerk mit Horizontalfilterbrunnen der Stadtwerke Gaggenau entgegen. Weiterhin wird die Fläche westlich des bestehenden Gewerbegebiets von der B3-Neu Trasse des Regierungspräsidiums zerschnitten und steht mit dieser im Konflikt. Aus den zuvor genannten Gründen wurden die westlichen Flächen von ca. 9,9 ha im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans bereits reduziert und die der Grünzug im Osten des Gewerbegebiets zurückgenommen. Im Gegenzug berücksichtigt der aktuelle Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein die Flächen des vorliegenden Plangebiets als Vorbehaltsfläche für Siedlungserweiterung. Die Stadt Kuppenheim ist sich bewusst, dass durch das Plangebiet Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen, jedoch ist die gewerbliche Entwicklung und die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Schaffung von Arbeitsplätzen an dieser Stelle sowie die bereits aufgeführten Belange aus Sicht der Stadt vorrangig zu bewerten.</p> <p>Der Bau der B3-neu Trasse ist unabhängig von der vorliegenden Gewerbeentwicklung erforderlich und wird vom Regierungspräsidium in einem separaten Verfahren geplant. Für die vorliegende Planung des bildet die B3neu-Trasse lediglich die nördliche Begrenzung des Gebiets und wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die B3neu-Trasse an sich ist kein Bestandteil des Bebauungsplans und ist auch nicht für die Erschließung des Gebietes notwendig. Diese erfolgt über den bestehenden Kreisverkehr im Norden sowie über den geplanten Kreisverkehr am Kreuzungspunkt Friedrichstraße/Fritz-Minhardt-Straße.</p>
C.1.2	<p>Was es mit dem Gebiet, das auf Seite 12 (oben rechts) grau gestrichelt eingerahmt ist auf sich hat ist uns derzeit unklar, es würde uns aber sehr interessieren, -auch, aber nicht nur- deswegen, weil ein kleiner Teil eines Wiesengrundstücks im Gewinn Suttenuau, das uns gehört mit betroffen ist. Wir werden auf keinen Fall Grundstücke, die uns gehören für Bauvorhaben zur Verfügung stellen, egal wie hoch die Summe ist, die uns dafür geboten wird und notfalls auch Rechtsmittel dagegen einlegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche liegt zwar teilweise im Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, soll aber wie in der Abbildung auf Seite 12 des Kommunal-Echo vom 07.12.2023 dargestellt nicht mit gewerblichen Bauflächen überplant werden. Die gewerblichen Bauflächen sollen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung lediglich im Bereich des Bebauungsplangebiets dargestellt werden. Im Bereich der genannten Fläche im Gewinn Suttenuau sollen weiterhin landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden. Zur Sicherung der Flächen sollen die bereits dargestellten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erweitert werden. Ein Ankauf dieser Flächen ist nicht geplant. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem separaten Verfahren.</p>
C.1.3	<p>Inzwischen ist nach unserem Wissen außerdem geplant, dass Kuppenheim in einigen Jahren klimaneutral werden soll, oder zumindest gibt es eine Bürgerbewegung (Kuppenheim4future), die genau dies fordert. Klimaneutralität wird aber nicht dadurch erreicht werden, dass ständig irgendwo neue Gebäude errichtet, und die dafür erforderlichen Straßen gebaut werden. Somit wird ein klimaneutrales Kuppenheim wohl für immer eine Illusion bleiben, die wahrscheinlich niemals Realität werden wird.</p>	<p>Die Stadt Kuppenheim hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu sein und ist sich der enormen Bedeutung von flächensparender Entwicklung bewusst. Die Stadt ist daher auch bemüht den Flächenverbrauch auf ein erforderliches Maß zu reduzieren. Aus diesem Grund wurde die Fläche des vorliegenden Plangebiets auf das notwendige Maß reduziert und die ausgewiesene Fläche baulich flächeneffizient ausgenutzt (z.B. durch mehrgeschossige Bauweise. Weiterhin beinhaltet der Bebauungsplan Festsetzungen und Regelungen, die den Eingriff in die Natur und Landschaft minieren, z.B: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, o.ä. Die Ansiedlung des geplanten Gewerbebetriebes ist aus Sicht der Stadt Kuppenheim von hoher Bedeutung (z.B. Arbeitsplatzsicherung...). Durch die Ansiedlung des Gewerbegebiets ist zudem keine Herstellung von neuen Straßen erforderlich, sondern es werden bestehende Straßen zur Erschließung des</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Grundstücks herangezogen und somit vorhandene Infrastruktur genutzt.</p> <p>Das Unternehmen hat sich außerdem im Rahmen eines Letter-of-Intent das Ziel gesetzt, die neuesten Richtlinien bezüglich der Energieschonung und Klimaneutralität anzuwenden und dabei die Klimaziele der Stadt Kuppenheim zu unterstützen.</p>
C.1.4	<p>Ebenso ist Kuppenheim nicht dafür zuständig, das Problem der Überbevölkerung zu lösen, indem immer wieder neue Gebäude errichtet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen ist aber für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da es sich bei der Planung um die Ausweisung eines Gewerbegebietes handelt, nicht um die Ausweisung eines Wohngebiets und keine Wohngebäude errichtet werden sollen. Folglich spielt das Thema der Überbevölkerung keine Rolle im vorliegenden Verfahren.</p>
C.2	<p>Person 2 (Schreiben vom 19.01.2024)</p>	
C.2.1	<p>Mit der Bitte um anonyme Behandlung nehme ich zu obigen Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Der zusätzliche Anfall von ca. 30 LKW-Fahrten pro Tag durch das Vorhaben der VEGA werden von Ihrer Seite in der Presse als „marginal“, bzw. als „zu vernachlässigen“ hingestellt. Da m.E. die Kuppenheimer Ortsdurchfahrten keinen einzigen LKW mehr verkraften, als sie jetzt schon be- bzw. überlastet sind, bitte ich um Mitteilung, ob Maßnahmen vorgesehen sind, dass diese zusätzlichen 30 LKW-Fahrten vom Stadtkern Kuppenheims ferngehalten werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist das Bestreben der Stadtverwaltung Kuppenheim die Ortsdurchfahrt von Lkw-Verkehr nicht zusätzlich zu belasten, sondern vielmehr zu entlasten. Durch das neue Gewerbegebiet am nördlichen Rand von Kuppenheim werden nur einzelne Schwerverkehrsfahrten zusätzlich durch die Ortsdurchfahrt von Kuppenheim fahren, die in der Gesamtbelastung nicht wahrnehmbar sein werden. Durch die angestrebte Ortsumfahrung wird sich vor allem auch der Schwerverkehrsanteil in der Ortsdurchfahrt jedoch zukünftig maßgeblich verringern.</p>
	<p>In der gemeinsamen Sitzung Bischweierer und Kuppenheimer Gemeinderäte ist am 19.07.2021 eine gemeinsame Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2022 beschlossen worden (Kommunalecho Nr. 29/2021). Darin sollen auf Gemarkung Bischweier zwei kleine Flächen für eine gewerbliche Erweiterung ausgewiesen werden. Eine davon betr. „ca. 2 Hektar für Kleingewerbe (oder zur Auslagerung des Sportplatzes oder zur Auslagerung der Tennisplätze) im Gewann "Suttenau, Flst.-Nr. 1093 bis 1106". Diese Fläche ist in der 3. Änderung des FNP als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Besteht hier kein Widerspruch?</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft das parallel laufende Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ober-Hardrain“. Der genannte Bereich liegt zwar im Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ und wird daher auf Bebauungsplanebene nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Erläuterung kann jedoch wie folgt Auskunft zum Sachstand gegeben werden: Die genannte Fläche für Kleingewerbe zur Auslagerung von Sportflächen im Gewann Suttenau in Bischweier wird vom Regionalverband im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein nicht weiterverfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands ist der Sprung über die B462 in die Grünstreifen hinein aus siedlungsstruktureller Sicht nicht akzeptabel, da in einem anderen Bereich der Gemeinde Bischweier eine besser geeignete Alternative zur Ansiedlung von</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Kleingewerbe besteht. Diese schließt direkt östlich an die bestehenden Gewerbebetriebe am Ostrand des ehemaligen Spanplattenwerks an und ist gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Aus den genannten Gründen kann ein Widerspruch zu den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden.
C.2.2	Im Entwurf der Bebauungsplanänderung „Ober Hardrain“ kann ich nicht feststellen, wie der Feldweg von Osten kommend zum Kreisel beim Presswerk an die L 67 angeschlossen werden soll.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Feldweg endet am östlichen Gebietsrand des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“, da die Erschließung der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen durch den nördlichen Feldweg dennoch gesichert ist.